



STIFTUNG SÜDTIROLER SPARKASSE



TÄTIGKEITSPROGRAMM – BUDGET 2010

vom Stiftungsrat am 29.10.2009 genehmigt



I. Bericht zur Tätigkeitsprogrammierung

A)	Normative Bestimmungen	Seite 3
B)	Die Förderbereiche – Beschlüsse des Verwaltungs- und Stiftungsrates	Seite 7
C)	Das Interventionsgebiet – die territorialen Gegebenheiten	Seite 13
D)	Die Fördertätigkeit – die operative Ausrichtung und die Förderschwerpunkte	Seite 17
E)	Allgemeine Kriterien zur Festsetzung und Verwaltung der Fördermittel	Seite 31
F)	Bilanztechnische Erörterungen und Annahmen	Seite 35
G)	Die Kosten- und Ertragsvorschau 2009 und 2010	Seite 39
H)	Die Fördermittelzuteilung – Tätigkeitsplan 2010	Seite 41
I)	Schlussbemerkungen	Seite 45
J)	Anhang (Vorgaben zur Fördermittelvergabe / Kriterienkatalog)	Seite 46
K)	Gremienmitglieder (Stiftungsrat / Verwaltungs- und Aufsichtsrat)	Seite 53



A) Normative Bestimmungen

Einleitung:

Mit In-Kraft-Treten des neuen Statutes der Stiftung Südtiroler Sparkasse – genehmigt mit Beschluss des Regionalausschusses vom 22. Mai 2000, Nr. 688, veröffentlicht im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol am 27.06.2000 sowie mit Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 04.07.2005 Nr. 2390, veröffentlicht im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol am 18.10.2005 – und nach erfolgter Amtseinssetzung des Stiftungsrates (Neueinssetzung erfolgte zum 28. April 2006) muss der Tätigkeitsplan für das darauffolgende Geschäftsjahr jährlich jeweils innerhalb Oktober erstellt werden. Im diesbezüglichen Artikel 52 des Statutes (Jahresbilanz und Tätigkeitsplan) wird festgelegt, dass der Verwaltungsrat das entsprechende Dokument aufgrund der vom Stiftungsrat vorgegebenen Richtlinien erstellt und innerhalb von 15 Tagen nach erfolgter Genehmigung der Aufsichtsbehörde übermittelt.

Des Weiteren ist es in Zusammenhang mit der Erstellung eines jeglichen Tätigkeitsplanes von wesentlicher Bedeutung, auf die Bestimmungen des Artikels 33 des Statutes (Zuständigkeiten des Stiftungsrates) hinzuweisen, da dort präzisiert wird, dass es ausschließlich dem Stiftungsrat obliegt, die Programme, Prioritäten und Zielsetzungen der Stiftung festzusetzen. Im selben Artikel wird unter den Buchstaben h), i) und j) festgehalten, dass in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates fällt:

- h) die Festsetzung, nach Anhören des Verwaltungsrates, von mehrjährigen Tätigkeitsprogrammen, unter Berücksichtigung der gebietsmäßigen Erfordernisse, wobei unter den im Statut vorgesehenen Sektoren jene ausgemacht werden, denen die von Mal zu Mal verfügbaren Mittel zugewiesen werden sollen. Dementsprechend obliegt dem Stiftungsrat auch die grundlegende Festsetzung der Ziele, der Tätigkeitsrichtlinien sowie der Interventionsprioritäten;*
- i) die Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsplanes, der die Zielsetzungen, die Projektumfelder und die Interventionsmittel der Stiftung aufzeigt;*
- j) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Vermögensverwaltung und der Investitionspolitik.*

Es wird daran erinnert, dass diese statutarischen Bestimmungen ihren Ursprung im Gesetz Nr. 461 vom 23.12.1998 in der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153 vom 17.05.1999 sowie im Richtlinienenerlass des Schatzministeriums vom 05.08.1999 haben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in der Ausarbeitung des vorliegenden Dokumentes zur Programmierung der Stiftungstätigkeit vor allem in bilanztechnischer Hinsicht auf Richtlinienenerlasse des Schatzministeriums aus den Jahren 2001 und 2002 zurückgegriffen wurde.



Leider handelt es sich bei beiden Erlassen nur um eine provisorische Richtlinie, welche einzig zur Erstellung der Jahresabschlussbilanz der Jahre 2000 bis 2007 erlassen wurde.

Die im vorliegenden Dokument angestellten Überlegungen und Berechnungen zur Erfolgsrechnung, welche dem Tätigkeitsplan zugrunde liegen, gehen davon aus, dass sich in Zusammenhang mit den Bilanzierungskriterien seitens des Gesetzgebers vor Jahresende keine relevanten Änderungen ergeben werden, welche große Nachbesserungen der Zielvorgaben bedingen könnten.

Es sei noch erwähnt, dass sich immer dort, wo es dem besseren Verständnis dient, ein entsprechender Verweis auf die diesbezüglichen normativen Bestimmungen findet bzw. diese direkt in Erinnerung gerufen werden.

Schlussendlich kann jedoch die Qualität jeglicher Vorschau nur im Nachhinein mithilfe einer Gegenüberstellung mit den Abschlussergebnissen bestimmt werden. Die diesbezüglichen Wertungen werden sich in den entsprechenden Berichten zu den Abschlussbilanzen der Stiftung niederschlagen.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass in Hinblick auf die anzuwendenden Kriterien bei der Vergabe von Fördermitteln der Gesetzgeber die Ausarbeitung bereichsspezifischer transparenter Regelwerke vorsieht. Die derzeit von der Stiftung Südtiroler Sparkasse angewandten Richtlinien sind in Form eines Kriterienkataloges im Anhang zu diesem Dokument wiedergegeben. Es handelt sich hierbei zum Großteil um Bestimmungen, welche bereits im Jahr 1994/1995 aufgrund der sog. „Direttiva Dini“ erarbeitet, jedoch im Zuge der Ausarbeitung des ersten mehrjährigen Tätigkeitsplanes (Dokument zur Programmierung der Stiftungstätigkeit – genehmigt vom Stiftungsrat am 24.11.2001) von der eigens hierfür eingesetzten Programmkommission überarbeitet wurden. Unbeschadet davon kann im Sinne des Art. 6 des Statutes der Stiftungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates jederzeit über interne Reglements „die Vorgangsweisen zur Ermittlung und Auswahl der zu finanzierenden Projekte und Initiativen behandeln, damit die Transparenz der Tätigkeit, die Begründung der getroffenen Wahl sowie der größtmögliche Schutz der vom Statut vorgesehenen Interessen, die bestmögliche Inanspruchnahme der Mittel und die Wirksamkeit der Interventionen gewährleistet sind“.



Die derzeitige Gesetzeslage sowie die Weisungen der Aufsichtsbehörde für die Abfassung des Tätigkeitsplanes:

In Bezug auf die Ausarbeitung des jährlichen Tätigkeitsplanes wird im Stiftungsreferenzgesetz DLGs 153 vom 17. Mai 1999 keine ausdrückliche Bestimmung angeführt, jedoch werden in Bezug auf die Verfolgung der institutionellen Zielsetzungen die sogenannten „zulässigen Förderbereiche“ (settori ammessi) und die Höchstanzahl der „vorrangigen Förderbereiche“ (settori rilevanti) genauestens präzisiert. Aus den 20 im Artikel 1 der vorgenannten Gesetzesbestimmung definierten Förderbereichen darf die Stiftung jeweils alle drei Jahre bis zu fünf vorrangige Förderbereiche auswählen und berücksichtigen.

In der am 5. August 1999 von der Aufsichtsbehörde verabschiedeten Richtlinie zum Stiftungsreferenzgesetz (Atto di Indirizzo) wird in Bezug auf die Programmierung der Stiftungstätigkeit im Artikel 2 festgehalten:

“In materia di modalità di perseguimento degli scopi statuari si segnala l'opportunità che l'attività istituzionale delle fondazioni sia ispirata ad un criterio di programmazione pluriennale, sulla base di un documento deliberato dall'organo di indirizzo e riferito ad un congruo periodo di tempo, nel quale siano individuate, in rapporto alla gestione e utilizzazione del patrimonio, le strategie generali, gli obiettivi da perseguire nel periodo considerato e le linee, i programmi, le priorità e gli strumenti di intervento. La programmazione pluriennale dell'attività, alla quale gli statuti possono fare riferimento anche in termini generali (demandando ai regolamenti interni la disciplina di dettaglio) è funzionale all'esigenza di assicurare la migliore utilizzazione delle risorse e l'efficacia degli interventi (art 3, c. 4, del d.lgs. n. 153), il rispetto del principio di economicità della gestione (art. 3, cA, del d.lgs. n. 153) e l'osservanza di criteri prudenziali di rischio preordinati a conservare il valore del patrimonio e ad ottenerne una redditività adeguata (art. 5,c.1. del d.lgs. n. 153).“

Im Artikel 6 derselben Richtlinie wird hingegen in Hinblick auf den jährlich zu erarbeitenden Tätigkeitsplan die Pflicht vorgesehen:

„obbligo per le fondazioni di provvedere, entro il mese di ottobre di ciascun anno, a valere per l'esercizio successivo, all'adozione di “Documento programmatico previsionale” dell'attività relativa all'esercizio successivo, da trasmettere entro quindici giorni all'Autorità di vigilanza.“

Die vorgenannten Präzisierungen finden ihren Niederschlag auch in den statutarischen Bestimmungen der Stiftung, und zwar zum einen im Artikel 4: „...Um ihre Tätigkeit noch wirksamer zu gestalten und den Erfordernissen des Einzugsgebietes auf organische Weise zu entsprechen, kann die Stiftung, nach Festlegung mehrjähriger aber zeitlich abgegrenzter Programme, Maßnahmen zugunsten von einem oder mehreren der oben erwähnten Sektoren ergreifen, wobei die von Mal zu Mal voraussichtlich verfügbaren Mittel sowie die geplanten Interventionen anderer im zuständigen Einzugsgebiet tätigen Körperschaften oder Institutionen zu berücksichtigen sind.“ und zum anderen im Artikel 52: „Innerhalb Oktober eines jeden Jahres genehmigt der Stiftungsrat den Tätigkeitsplan der



Stiftung für das darauffolgende Geschäftsjahr, der aufgrund der vom Stiftungsrat vorgegebenen Richtlinien vom Verwaltungsrat erstellt wird. Der Tätigkeitsplan muss innerhalb von 15 Tagen nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde übermittelt werden.“

Die Zuständigkeit zur Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes wird vom Gesetzgeber dem Stiftungsrat zugewiesen, wobei dies in der Satzung der Stiftung im Artikel 33, Buchstabe h) und i) wie folgt festgeschrieben wird: „(h) die Festsetzung, nach Anhören des Verwaltungsrates, von mehrjährigen Tätigkeitsprogrammen, unter Berücksichtigung der gebietsmäßigen Erfordernisse, wobei unter den im Statut vorgesehenen Sektoren jene ausgemacht werden, denen die von Mal zu Mal verfügbaren Mittel zugewiesen werden sollen. Dementsprechend obliegt dem Stiftungsrat auch die grundlegende Festsetzung der Ziele, der Tätigkeitsrichtlinien sowie der Interventionsprioritäten“, „(i) die Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsplanes, der die Zielsetzungen, die Projektumfelder und die Interventionsmittel der Stiftung aufzeigt“

Die ursprünglich mit Schreiben vom 23. Oktober 2002, Prot. Nr. 14572, von der Aufsichtsbehörde definierte Richtlinie für die Abfassung des jährlichen Tätigkeitsprogramms ist, nachdem ca. 60 Bankenstiftungen gegen die diesbezüglich übergeordneten Bestimmungen Rekurs eingelegt haben und nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 301 vom 24. September 2003, gegenstandslos. An deren Stelle tritt das Ministerialdekret Nr. 150 vom 18. Mai 2004, welches in Bezug auf die konkrete Anwendung des Stiftungsreferenzgesetzes (DLGs 153/99) neue Richtlinien erteilt. In Bezug auf den jährlich zu verabschiedenden Tätigkeitsplan bestimmt vorgenanntes Ministerialdekret einzig im Artikel 5: „...A fini informativi indicano nel documento programmatico previsionale gli impieghi di cui all'articolo 7, comma 1, del decreto legislativo n. 153 del 1999“. Darüber hinaus und zur indirekten Bestätigung, dass die Ausarbeitung des Tätigkeitsplanes zur ordentlichen Verwaltungstätigkeit gehört, wird im Artikel 7 desselben Ministerialgesetzes festgeschrieben: "...l'esecuzione del documento programmatico previsionale 2004 approvato entro il 2003, e' da considerarsi ricompresa nell'ordinaria amministrazione.“ Diese Annahme gilt somit auch für den vorliegenden Tätigkeitsplan.

Zurückkommend zu den normativen Rahmenbedingungen kann somit festgehalten werden, dass derzeit die Bankenstiftungen von jeglichem Zwang, Richtlinien zur Abfassung des Tätigkeitsprogramms für das Jahr 2010 zu berücksichtigen, entbunden sind, wobei unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen die Abfassung des Tätigkeitsprogramms ein Akt der ordentlichen Verwaltungstätigkeit ist. Der Grundsatz, dass den Bankenstiftungen eine uneingeschränkte Verwaltungsautonomie zuerkannt wird, wurde vom vorgenannten Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 301 vom 24. September 2003 definitiv sanktioniert.



So wurde unter Berücksichtigung der Vermögenssituation, der ökonomischen Planzahlenvorschau, der bis heute getätigten Rückstellungen für die Stiftungstätigkeit, des im Jahr 2001 ausgearbeiteten mehrjährigen Tätigkeitsplanes sowie der bisherigen Fördertätigkeit und noch vor Ausarbeitung eines neuen mehrjährigen Tätigkeitsprogrammes das vorliegende Dokument ausgearbeitet und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

B) Die Förderbereiche – Beschlüsse des Verwaltungs- und Stiftungsrates

Im Artikel 11, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 wird bestimmt, dass dem Artikel 1, Absatz 1, der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999, nach dem Buchstaben c) der Buchstabe c-bis) mit nachstehendem Inhalt angefügt wird:

>> „zulässige Förderbereiche“:

- 1) Die Familie und ihre traditionellen Werte
 - Jugendarbeit und Ausbildungsprogramme für Jugendliche
 - Erziehung, Unterricht und Ausbildung, Ankauf von Lehrbüchern für Schulen
 - Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen
 - Religion und Spiritualität
 - Seniorenbetreuung
 - Bürgerrechte
- 2) Kriminalitätsvorbeugung und öffentliche Sicherheit
 - Qualitätssicherung bei Lebensmitteln und Qualitätslandwirtschaft
 - Lokale Entwicklungsprogramme und Wohnbauförderung
 - Verbraucherschutz
 - Zivilschutz
 - Öffentliche Gesundheit
 - Vorsorgemedizin und Rehabilitation



- Sport
- Suchtprävention und soziale Rehabilitation von Suchtkranken
- Psychische und psychiatrische Krankheiten und Störungen
- 3) Wissenschafts- und Technologieforschung
- Umweltschutz und Umweltqualität/Lebensqualität
- 4) Kunst- und Kulturförderung >>

Des Weiteren wird laut der Bestimmungen von Artikel 11 des Gesetzes Nr. 448/01 in Bezug auf die Fördertätigkeit in der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153/99 nun bestimmt:

Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe d):

<< „vorrangige Förderbereiche“: die alle drei Jahre gewählten zulässigen Förderbereiche der Stiftung, in einer Anzahl nicht höher als fünf; >>

Artikel 2, Absatz 2:

<< Mit hauptsächlichen Bezug zum eigenen Interventionsgebiet setzen die Stiftungen ihre Fördertätigkeit ausschließlich in den „zulässigen Förderbereichen“ um und fördern überwiegend die vorrangigen Förderbereiche und gewährleisten hierbei eine ausgeglichene Zuweisung der Fördermittel – sowohl bei der Einzel- als auch bei der Gesamtförderung – und bevorzugen jene Förderbereiche mit der größten gesellschaftspolitischen Relevanz. >>

In der Stiftungsratssitzung vom 22. September 2009 wurde unter TOP 4) „Erste Informationen zur Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms (Budget) 2010“ der Bericht zur Vermögensveranlagung sowie der damit zusammenhängenden Ertragssituation zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass in Übereinstimmung mit den gewährten Fördermitteln der Vorjahre für das anstehende Tätigkeitsjahr (Budget 2010) eine Fördersumme von 9-9,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden könnte.

Dies zur Kenntnis genommen hat der Verwaltungsrat der Stiftung Südtiroler Sparkasse in seiner Ratssitzung vom 27. Oktober 2009, unter TOP 4 nachstehenden Richtlinienbeschluss gefasst:

>> Der Präsident verweist darauf, dass Artikel 52 der Stiftungssatzung bestimmt, dass „innerhalb Oktober eines jeden Jahres der Stiftungsrat den Tätigkeitsplan der Stiftung für das darauffolgende Geschäftsjahr genehmigt, der aufgrund der vom Stiftungsrat vorgegebenen Richtlinien vom Verwaltungsrat erstellt wird“. Der



Tätigkeitsplan muss sodann innerhalb von 15 Tagen nach Verabschiedung seitens des Stiftungsrates an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert und festgehalten, dass

- a) der Stiftungsrat in seiner Ratssitzung vom 22.09.2009 einhellig beschlossen hat, die Fördersumme für das Tätigkeitsjahr 2010 auf einen Betrag zwischen 9-9,5 Mio. festzusetzen;
- b) die Ausarbeitung des Tätigkeitsplanes für das Jahr 2010 seitens des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung der Stiftungssatzung aufgrund der derzeit gültigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153/99 sowie in Fortschreitung der bisherigen Förderpolitik erfolgt;
- c) sich die Rückstellungen zur Stabilisierung der Fördertätigkeit zum 31.12.2008 auf Euro 23.016.479,00 belaufen;
- d) die Fördermittel für die vorrangig zu berücksichtigenden Förderbereiche gemäß Bestimmungen des Artikels 8 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999 bzw. des Artikels 8 der Stiftungssatzung zu ermitteln sind;
- e) im Artikel 1 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 153 vom 17. Mai 1999 nachstehende 20 zulässige Förderbereiche angeführt sind:
"Settori ammessi": 1) Famiglia e valori connessi; 2) crescita e formazione giovanile; 3) educazione, istruzione e formazione, incluso l'acquisto di prodotti editoriali per la scuola; 4) volontariato, filantropia e beneficenza; 5) religione e sviluppo spirituale; 6) assistenza agli anziani; 7) diritti civili; 8) prevenzione della criminalità e sicurezza pubblica; 9) sicurezza alimentare e agricoltura di qualità; 10) sviluppo locale ed edilizia popolare locale; 11) protezione dei consumatori; 12) protezione civile; 13) salute pubblica, medicina preventiva e riabilitativa; 14) attività sportiva; 15) prevenzione e recupero delle tossicodipendenze; 16) patologie e disturbi psichici e mentali; 17) ricerca scientifica e tecnologica; 18) protezione e qualità ambientale; 19) arte, attività e beni culturali; 20) la realizzazione di lavori pubblici o di pubblica utilità."
[Übersetzung ins Deutsche: 1) Familie und ihre traditionellen Werte, 2) Jugendarbeit und Ausbildungsprogramme für Jugendliche, 3) Erziehung, Unterricht und Ausbildung, Ankauf von Lehrbüchern für Schulen, 4) Unterstützung von ehrenamtlichen und wohlthätigen Organisationen, 5) Religion und Spiritualität, 6) Seniorenbetreuung, 7) Bürgerrechte, 8) Kriminalitätsvorbeugung und öffentliche Sicherheit, 9) Qualitätssicherung bei Lebensmitteln und Qualitätslandwirtschaft, 10) Lokale Entwicklungsprogramme und Wohnbauförderung, 11) Verbraucherschutz, 12) Zivilschutz, 13) Öffentliche Gesundheit, Vorsorgemedizin und Rehabilitation, 14) Sport, 15) Suchtprävention und soziale Rehabilitation von Suchtkranken, 16) Psychische und psychiatrische Krankheiten und Störungen, 17) Wissenschafts- und Technologieforschung, 18) Umweltschutz und Umweltqualität/Lebensqualität, 19) Kunst- und Kulturförderung, 20) Verwirklichung öffentlicher Arbeiten und Arbeiten im Allgemeininteresse]



f) bilanztechnisch die im Tätigkeitsprogramm vorgesehenen Fördermittel jeweils über die Bilanz des Vorjahres rückgestellt werden.

Dieser letzte Umstand erfordert es, dass die Ausarbeitung des Tätigkeitsplanes für das Jahr 2010 auf einer Hochrechnung der Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2009 basiert. Diesen Zahlen werden jene des Haushaltsjahres 2010 gegenübergestellt.

Der vorliegende Haushaltsplan wird den anwesenden Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht:



Vorschau G+V zum 31.12.2009 & 31.12.2010

	(Bilanz)	(Hochrechnung)	Budget 2010
	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010
Ergebnis aus der individuellen Vermögensverwaltung	-3.409.223,00	0	0,00
Dividenden	19.020.285,00	12.900.000,00	6.850.000,00
Zinserträge Finanzanlagen	6.412.163,00	4.630.000,00	4.950.000,00
Zinserträge andere Finanzanlagen	2.202.334,00	1.700.000,00	1.500.000,00
Zinsen aus K/K	487.012,00	370.000,00	50.000,00
Nettoaufwertung Finanzprodukte (kein Anlagevermögen)	-5.738.601,00	1.800.000,00	0,00
Erträge aus Wertpapierhandel (kein Anlagevermögen)	-2.231.170,00	-215.000,00	0,00
Sonstige Erträge	1.100,00	0	0
Aufwände	-5.501.560,00	-2.200.000,00	-2.200.000,00
Außerordentliche Aufwände	-34.442,00	0	0
Außerordentliche/sonstige Erträge	516.114,00	150.000,00	0
Steuern	-405.675,00	-200.000,00	-100.000,00
Überschuss des Geschäftsjahres	11.318.337,0	18.935.000,00	11.050.000,00
Pflichtreserve (20%)	-2.263.667,00	-3.787.000,00	-2.210.000,00
Rückstellung zur Vermögenssicherung (15%)	-1.697.751,00	-2.840.250,00	-1.657.500,00
Rückstellung Sonderfonds	-362.187,00	-605.920,00	-353.600,00
Rückstellung vorrangige Förderbereiche	-8.000.000,00	-8.200.000,00	-8.200.000,00
Rückstellung andere Förderbereiche	-1.300.000,00	-1.100.000,00	-1.100.000,00
Rückstellung/Inanspruchnahme Fonds zur Stabilisierung der Fördertätigkeit	2.546.726,00	-1.997.883,00	2.706.833,00
Andere Rückstellungen	-241.458,00	-403.947,00	-235.733,00
Saldo	0,00	0,00	0,00



Dokument zur Programmierung der Fördertätigkeit im Jahr 2010

Dies vorausgeschickt und unter Berücksichtigung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen sowie in Fortschreibung der Fördertätigkeit der Vorjahre, beschließt der Verwaltungsrat einstimmig, dem Stiftungsrat anlässlich der Ratssitzung vom 29.10.2009 nachstehende Vorgaben für die Genehmigung des Tätigkeitsplanes für das Jahr 2010 zu empfehlen:

- 1) Anzahl der vorrangigen Förderbereiche 4 (**):
- 2) Beschreibung der vorrangigen Förderbereiche: Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Unterricht und Ausbildung, Soziales;
- 3) einen Beitrag von Euro 8.200.000,00 für die vorrangigen
- 4) sowie einen Betrag von Euro 1.100.000,00 für andere statutarisch verankerte Förderbereiche für das Tätigkeitsprogramm des Jahres 2010 zu reservieren;
- 5) den Fonds zur Stabilisierung der Fördertätigkeit nicht zu beanspruchen.

Darüber hinaus wird mehrstimmig eine Empfehlung(**) für die detaillierte Zuweisung der Fördermittel ausgesprochen, die sich wie folgt darstellen lässt:

TÄTIGKEITSPLAN - BUDGET Jahr 2010

	Betr. in Euro	%
FINANZMITTEL AUFGETEILT NACH FÖRDERBEREICHEN		
1) Kunst- und Kulturförderung (1)	3.880.000	41,7%
2) Wissenschafts- und Technologieforschung (1)	1.290.000	13,9%
3) Erziehung, Unterricht und Ausbildung (1)	1.030.000	11,0%
3) Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen (1)	2.000.000	21,5%
4) Andere Förderbereiche (2)	1.100.000	11,9%
FÖRDERMITTEL INSGESAMT (*)	9.300.000	100%

(1) vorrangige Förderbereiche

(2) andere vom Gesetz vorgesehene Förderbereiche

(*) über die Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2009 bereitzustellen

[OMISSIS]



(**) Diese Wertung berücksichtigt die äußerst breitgefächerte Präsenz von Volontariatsorganisationen auf Landesebene sowie die qualifizierte und gut funktionierende Präsenz der öffentlichen Hand in den meisten der übrigen im Gesetzestext berücksichtigten Förderbereiche. Darüber hinaus besteht für die vier vorgenannten Förderbereiche – ausgehend von der Fördertätigkeit der Stiftung Südtiroler Sparkasse in den Vorjahren – seitens der Gesellschaft im Einzugsbereich eine bestimmte Erwartungshaltung. Hinsichtlich des neuen vorrangig berücksichtigten Förderbereiches „Erziehung, Unterricht und Ausbildung“ wird festgehalten, dass die Stiftung in diesen Bereichen bereits in der Vergangenheit eine Reihe von Förderungen zugesprochen und Unterstützungen gewährt hatte, wobei Finanzmittel aus den anderen vorrangigen sowie den sonstigen statutarischen Förderbereichen beansprucht wurden. Mit der Wahl dieses Förderbereiches werden die bisherigen Aktivitäten im Interesse des öffentlichen Bildungssystems – von den Kindergärten bis hin zu den Oberschulen und Universitäten - gebündelt und einheitlich verwaltet. Darüber hinaus möchte die Stiftung die Wichtigkeit eines verstärkten Engagements im Interesse der Jugend mittels der Umsetzung eigener Stiftungsprojekte („Project Making“) unterstreichen. Als Beispiel hierfür sei der erfolgreich veranstaltete Wettbewerb „Leistung belohnen und sichtbar machen“ erwähnt, welcher heuer seine fünfte Auflage hatte und darauf abzielt, die 30 besten Maturanten der Provinz auszuzeichnen. Es wird in diesem Zusammenhang noch festgehalten, dass Artikel 4 der Stiftungssatzung die Bildung als Interventionssektor vorsieht.

>>

Zum besseren Verständnis des Tätigkeitsprogrammes werden nun kurz das territoriale Tätigkeitsumfeld und die Fördertätigkeit der Vorjahre kurz vorgestellt.

C) Das Interventionsgebiet – die territorialen Gegebenheiten

Da die Stiftung Südtiroler Sparkasse im Sinne der statutarischen Bestimmungen ihre Tätigkeit hauptsächlich auf das Gebiet der Provinz Bozen beschränkt, ist es für die Ausrichtung der Fördertätigkeit erforderlich, zunächst einige demografische Informationen zum Interventionsgebiet zu geben. Festgehalten, dass die Stiftung ausschließlich Maßnahmen gemeinnütziger Natur fördert, erscheint es angebracht, die Aufmerksamkeit kurz auf die auf Landesebene tätigen verschiedenen Körperschaften und Organisationen des sogenannten „Dritten Sektors – Non-Profit-Bereiches“ unseres Landes zu richten.

Dem statistischen Jahrbuch für Südtirol, Ausgabe 2008 – ausgearbeitet vom Landesinstitut für Statistik – kann entnommen werden, dass sich die Bevölkerungsanzahl im Jahr 2007 auf ca. 493.900 Personen beläuft.



Über die im Jahre 2001 letztmals durchgeführte Volkszählung wurde die Bevölkerung in Hinblick auf ihre Sprachgruppenzugehörigkeit wie folgt erfasst:

- *deutsche Sprachgruppe* ca. 64,0% ca. 296.500 Personen
- *italienische Sprachgruppe* ca. 24,5% ca. 113.500 Personen
- *ladinische Sprachgruppe* ca. 4,0% ca. 18.700 Personen
- *Andere* ca. 7,4% ca. 34.300 Personen

Ohne auf die historischen Hintergründe eingehen zu wollen, welche der Provinz Bozen zuallererst über den sog. „Pariser Vertrag“ vom 5. September 1946 und später über das Sonderstatut (ausgehend vom Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670) auf verschiedenen Sachgebieten umfangreiche Befugnisse zugestanden haben, kann man heute ohne weiteres behaupten, dass unsere Sonderautonomie maßgeblich das positive Erscheinungsbild der Provinz Bozen (Südtirol) geprägt hat.

Die vorbildliche Umsetzung der Autonomiebestimmungen seitens der örtlichen Verantwortungsträger wird sowohl auf Staatsebene als auch im Ausland immer wieder lobend hervorgehoben und als richtungsweisend für ein friedliches und fruchtbares Zusammenleben verschiedener Volks- und Sprachgruppen angeführt.

Die auf Landesebene gesetzten Maßnahmen im Wirtschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sozial-, Sanitäts- und Verwaltungsbereich können ohne weiteres als Visitenkarte einer dynamischen sowie konstruktiv gelebten Autonomie vorgewiesen werden.

Zum besseren Verständnis dieser manchmal als mustergültig beschriebenen Zustände muss jedoch korrekterweise angefügt werden, dass dies auch über eine primäre und sekundäre Gesetzgebungskompetenz sowie eine indirekte Finanzautonomie, welche unserer Provinz zugestanden wird, bewerkstelligt wird. So basiert zum Beispiel die lokale Finanzautonomie darauf, dass aus dem Staatsärar ca. 90% des auf Provinzebene verursachten Steuervolumens direkt dem örtlichen Verwaltungsapparat zugeführt wird.

Abschließend lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich die Autonome Provinz Bozen gegenüber anderen Provinzen ohne Sonderstatut hauptsächlich dadurch auszeichnet, dass:



- a) *die öffentliche Hand bestrebt ist, in den vorgenannten Bereichen des Gesellschaftslebens leistungsfähige und finanziell gut abgesicherte Strukturen im Interesse der Allgemeinheit zu schaffen. Die diesbezüglich institutionalisierten Einrichtungen wurden und werden mit den hierfür erforderlichen Einrichtungen, Gerätschaften sowie qualifizierten Mitarbeitern ausgestattet und besetzt;*
- b) *die vorgenannten gut funktionierenden Strukturen, die eine Zusammenarbeit (synergetische Partnerschaft) mit den zahlreichen Organisationen und Einrichtungen des 3. Sektors nicht scheuen und sich darüber hinaus häufig gegenseitig befruchten und fördern; verschiedentlich findet man auch innerhalb der gleichen Organisationsstruktur ein konstruktives Nebeneinander von Haupt- und Ehrenamtlichkeit;*
- c) *dort, wo die öffentliche Hand im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nicht zu 100% durch eigene Strukturen oder Förderungen vorhandene Bedürfnisse der Gesellschaft oder Einzelner befriedigen kann, wird zumeist über ehrenamtliche Organisationen, Vereine oder Verbände der Bedarf gedeckt oder aber über Solidaritätsmaßnahmen der Bevölkerung für Abhilfe gesorgt.*

Abschließend einige statistische Daten zu den Freiwilligenorganisationen in Südtirol:

Am 30. Juni 2001 waren im Landesregister der Freiwilligenorganisationen 1.253 verschiedene Organismen eingetragen!

Diese können nachstehenden Bereichen zugeordnet werden:

<i>1) Gesundheit und Soziales</i>	<i>138</i>
<i>2) Kultur, Erziehung und Bildung</i>	<i>492</i>
<i>3) Sport, Erholung und Freizeit</i>	<i>227</i>
<i>4) Zivil- und Umweltschutz</i>	<i>396</i>
<i>Gesamtanzahl der Eintragungen</i>	<i>1.253</i>



Um sich ein Bild dieser außerordentlichen Dichte von den Einrichtungen und Organisationen im 3. Sektor (Non-Profit-Bereich) auf Landesebene zu machen, sei darauf verwiesen, dass nur schätzungsweise 60% der reinen Volontariats-Vereine und Körperschaften die Eintragung in das vorgenannte Register beantragt haben.

So gibt es zum Beispiel auf Landesebene:

- *mehr als 400 Chorvereine mit mehr als 10.000 Sängern;*
- *über 100 Volkstanz – und Volksmusikgruppen;*
- *mehr als 200 Theatervereine usw., und man könnte mit solchen Beispielen beliebig fortfahren.*

Als abschließendes Beispiel seien hierzu noch die Blasmusikkapellen – die es in jeder Gemeinde mindestens einmal gibt – angeführt: In der Provinz Bozen gibt es 211 Musikkapellen die bei einer durchschnittlichen Kompaniestärke von 45 Personen insgesamt ca. 9.350 Musikanten zu Mitgliedern haben (davon sind ca. 20% Frauen). Das Zusammenspiel zwischen Ehrenamtlichkeit und öffentlicher Hand findet hier bei der Ausbildung statt: Über 80% der Jung- und Nachwuchsmusikanten werden in den öffentlichen Musikschulen des Landes ausgebildet.

- *Dass sich in einem solch breit gefächerten und tief verwurzelten Umfeld von Non-Profit-Organisationen und insbesondere angesichts des aufgezeigten großen Engagements im Volontariatsbereich der Aufgabenbereich einer Einrichtung, wie sie die Stiftung Südtiroler Sparkasse darstellt, auch auf die reine Unterstützung und Förderung des Vorhandenen beschränkt, wird auch für einen Außenstehenden nachvollziehbar.*
- *Auf die in Südtirol reichlich vorhandene, historisch äußerst wertvolle Bausubstanz wird im Abschnitt über die Förderschwerpunkte eingegangen werden.*
- *Das schon seit Jahren – seitens der Stiftung bestehende – große Förderengagement im Bereich der Wissenschaft und Forschung wird durch den Umstand bedingt, dass zum einen in den letzten Jahren große und erfolgreiche Forschungs- und Bildungsstätten auf Landesebene geschaffen wurden (Europäische Akademie (EURAC) und Freie Universität Bozen) und zum anderen unsere Provinz ideale Infrastrukturen (Kongresshäuser, Kulturinstitute, Schulbauten, Forschungsinstitute u. dgl. m) für die verschiedensten*



Initiativen im Bereich der Wissenschaft und Forschung besitzt und darüber hinaus wegen der im Land – bedingt durch den geopolitischen Grenzverlauf – gepflegten Mehrsprachigkeit (Deutsch/Italienisch/Englisch) zur idealen Betreuungsschnittstelle für Wissenschaftler und Forscher wurde; auch hierüber wird nochmals unter den Förderschwerpunkten berichtet.

D) Die Fördertätigkeit – die operative Ausrichtung und die Förderschwerpunkte

(Auszugsweise übernommen aus dem mehrjährigen Tätigkeitsprogramm 2002-2005 und soweit in Einklang mit den derzeit geltenden Bestimmungen an die Bedürfnisse des Tätigkeitsprogramms des Jahres 2010 angepasst)

Für ein besseres Verständnis der operativen Förderausrichtung sowie der Gewichtung einzelner Fördermaßnahmen seitens der Stiftung Südtiroler Sparkasse im Bezugszeitraum 2010 ist es zuerst unter Berücksichtigung der Fördertätigkeit erforderlich:

- 1. auf die zahlenmäßige Gewichtung der bereits eingeplanten Finanzmittel für die vorrangigen Förderbereiche hinzuweisen und*
- 2. die laufenden sowie die Förderprojekte mehrjähriger Natur vorzustellen.*

Darüber hinaus muss in Bezug auf die sog. Bankenstiftungen und in Hinblick auf die Fördertätigkeit zwischen zwei grundlegend verschiedenen Techniken bei der Vergabe von Finanzmitteln unterschieden werden:

1. PROJECT MAKING

Bei der Vergabe von Beiträgen im sog. „Project-Making-Bereich“ handelt es sich hauptsächlich um Maßnahmen, die von der Stiftung initiiert und federführend betreut werden. Bezogen auf die Fördermittel wird festgehalten, dass diese bei solchen Projekten hauptsächlich bzw. fast ausschließlich von der Stiftung zur Verfügung gestellt werden und vielfach eine gewisse Größenordnung überschreiten (z. B.: Beitrag 25.000 Euro und mehr). Zumeist handelt es sich hierbei um Förderprojekte die eine Laufzeit haben, welche sich über mehrere Jahre erstreckt.

Innerhalb des „Project-Making-Bereiches“ wird wiederum zwischen Initiativen unterschieden, die über



a) stiftungsinterne bzw. über

b) stiftungsexterne Strukturen betreut und abgewickelt werden.

Neben stiftungsinternen Projekten – Kinderfestival (ca. 150.000 Euro), Wettbewerb „Leistung belohnen und sichtbar machen“ (Ausschreibung Stufe I und II 110.000 bzw. 30.000 Euro), Wettbewerb „Der historische Gastbetrieb des Jahres“ (Euro 70.000^(*)), Realisierung eines Kultur-Veranstaltungskalenders (160.000 Euro)^(**), Aufbau einer Datenbank für das Projekt „Portrait-Malerei in Tirol“ (50.000 Euro), Bewerbung und Ausschreibung des Preises für Nachwuchskünstler „The Global Rookie of the Year“, welcher im Rahmen der Kunstmesse in Bozen verliehen wird (50.000 Euro), das Projekt „Südtirol 360 Grad auf Google-Earth“ (60.000 Euro), Vortragsreihe Sparkassenakademie, Realisierung eines Sozialprojektes^(***) (z. B.: Seniorenheim und/oder Beratungs-/Betreuungsstelle für Demenzkranke) u. Ä. – betreut die Stiftung derzeit drei externe Projekte: den Aufbau/die Betreuung der Bibliothek der Freien Universität Bozen, die Erfassung sämtlicher historischer Bibliotheksbestände Südtirols in einer elektronischen Datenbank (405.000 Euro – unter Beteiligung von durchschnittlich zehn Bibliothekaren) sowie die Veranstaltungsreihe „Hörbar gut“. Alle drei Projekte werden über stiftungsexterne Strukturen verwaltet. Nichtsdestotrotz ist der unmittelbare Betreuungsaufwand, der in Zusammenhang mit solchen Schwerpunktprojekten entsteht, für die Stiftung sehr hoch. Nachdem die Verantwortung für das gute Gelingen solcher Projekte letztendlich direkt bei der Stiftung liegt, ist es erforderlich, dass sämtliche Zwischen- und Ergebnisberichte sowie alle Abrechnungen eingehend überprüft werden. Neue Projekte aus dem Bereich Wissenschaft und Forschung werden über Strukturen der EURAC für das Projekt Erneuerbare Energien, das Institut für Mumien und die Eismannforschung, die Einrichtung einer Kompetenzstelle für das Projekt „EURAC Junior“ u. Ä. (ca. 250-300.000 Euro pro Jahr) und über Strukturen des Techno Innovation Centers (TIS) für die Projekte „Technologietransferbörse“, Simulationszentrum u. Ä. (ca. 200-250.000 Euro pro Jahr) über den Förderverein Business-Angel-Club (BAC) betreut und entsprechend gefördert. Die für die Bewerbung des Hörbuches initiierte Veranstaltung wird über das Südtiroler Kulturinstitut betreut (ca. 30-40.000 Euro pro Jahr).

In Bezug auf die für den Bezugszeitraum vorgesehenen und weiter unten beschriebenen Schwerpunktprojekte kann manchmal eine präzise Zuordnung des Projektes erst bei der konkreten Umsetzung eindeutig festgelegt werden, da von Mal zu Mal entschieden werden muss, ob ausschließlich die Stiftung oder Dritte das Projekt umsetzen sollen (gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit). Des Weiteren muss jeweils abgeklärt werden, ob die Stiftung die Fördermaßnahmen über eigene oder fremde Verwaltungsstrukturen betreuen möchte.



Es sei hier daran erinnert, dass sich der buchhalterische Saldo zum Bilanzstichtag 31.12.2008 für die Rückstellung für das stiftungsinterne Sozialprojekt auf über 15 Mio. Euro beläuft.

() Der Wettbewerb „Der historische Gastbetrieb des Jahres“ gilt als bereichsübergreifende Fördermaßnahme, mit welcher vorbildhafte Sanierung/Restaurierung bei gleichzeitiger gewerblicher Beanspruchung von historisch wertvollen Gebäuden gefördert oder ausgezeichnet wird.*

*(**) Bereits im Jahr 2008 wurde eine erste Probenummer des Veranstaltungskalenders „Was-Wann-Wo“ auf Landesebene verteilt. Der Veranstaltungskalender bedient sich der Daten des Internet-Portals www.kultur.bz.it, einem Partner der Stiftung Südtiroler Sparkasse. Die gesamten Entstehungskosten für den Kalender (erscheint monatlich in einer Auflage von 15.000 Stück) belaufen sich ca. auf 160.000 Euro.*

*(***) Neben den beiden genannten Projekten (Seniorenheim, Demenzbetreuungsstelle) sollte auch geprüft werden, ob die Errichtung einer Südtiroler kapitaldotierten Sozialstiftung mit Partner möglich ist (mit einer Grundkapitaldotierung von 1-3 Mio. Euro).*

2. GRANT MAKING

Unter dem Begriff des „Grant Making“ versteht man die Vergabe von Fördermitteln in Form von einfachen Beiträgen für Maßnahmen, die in statutarischer Hinsicht den Förderbereichen der Stiftung zugeordnet werden können. Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um Teilfinanzierungen, die auch als „Anschubfinanzierung“ verstanden werden können. Hierbei ist die Stiftung stets darauf bedacht, dass zusätzliche Fördermittel – vor allem seitens Privater – mobilisiert werden.

Die dabei angewandten Beitragsvergabekriterien können aus dem im Anhang angeführten Kriterienkatalog entnommen werden. In bestimmten Förder-Unterbereichen wird man darüber hinaus verschiedentlich auf beratende Gutachten von externen Fachleuten zurückgreifen.

Innerhalb der großen Gruppe der „Grant-Making-Beiträge“ unterscheiden wir sodann zwischen:

a) Förderung mittels Beiträgen aufgrund einer externen Anfrage,

b) Förderung mittels Beiträgen aufgrund stiftungsinterner Anregung.

Ohne im Einzelnen auf die verschiedenen Fördermaßnahmen der vergangenen Jahre eingehen zu wollen wird festgehalten, dass die Programmkommission bei der Durchsicht derselben vorbehaltlos eine korrekte sowie sinnvolle Handhabung der Vergabekriterien bestätigt



hat. Somit kann davon ausgegangen werden, dass nach wie vor über 70% der beschlossenen Fördermaßnahmen dem Bereich „Grant Making“ zugeordnet werden können.

Dieser Umstand ist zweifelsohne auch auf die im vorigen Abschnitt beschriebenen territorialen Gegebenheiten, innerhalb welcher die Stiftung ihre Ziele verfolgt, zurückzuführen. Zudem wurde die Stiftung Südtiroler Sparkasse im Laufe der Zeit immer dort zwangsläufig zum Förderer der vielen Non-Profit-Organisationen, wo das Subsidiaritätsprinzip nicht vollumfänglich griff oder ausgereizt war und die Solidarität der Gemeinschaft an Grenzen stieß.

Es überrascht daher auch nicht, dass bei der Vielzahl von Volontariatsorganisationen kontinuierlich Anfragen für laufende sowie neue Initiativen und Projekte an die Stiftung gerichtet werden (pro Jahr ca. 1.000-1.200 Anfragen!).

Dies vorausgeschickt und um den statutarischen Bestimmungen sowie den Bedürfnissen des „Dritten Sektors“ zu genügen, empfiehlt der Stiftungsrat, dass sich die Stiftung Südtiroler Sparkasse auch weiterhin als sog. „Grant-Making-Stiftung“ definiert und über die Vergabe von Förderbeiträgen zur teilweisen Finanzierung von konkret umsetzbaren sowie klar definierten Projekten beiträgt.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Stiftungsrat dem Verwaltungsrat den eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen sowie bei der Vergabe künftiger Fördermittel im „Grant-Making-Bereich“ (bei externer Anfrage), weiterhin die in der Vergangenheit angewendeten Kriterien unter Beachtung des Kriterienkataloges zu berücksichtigen.

In Bezug auf bereits beschlossene Fördermaßnahmen bzw. schon seit Jahren regelmäßig wiederkehrende Förderansuchen – wobei bei einzelnen Antragsstellern unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit erfolgten Förderungen auch berechtigte Erwartungen gegenüber unserer Stiftung entstanden sind – sollten insbesondere die nachstehenden Anmerkungen als Bestandteil des Haushaltsplans 2010 betrachtet werden, um gegebenenfalls entstandenen Ansprüchen gerecht werden zu können:

Bei der Vergabe von Fördermitteln im „Grant-Making-Bereich“ können in Zusammenhang mit den sog. „wiederkehrenden Förderansuchen“ die nachstehenden konkreten Beispiele (Gesuchsteller und/od. Fördermaßnahmen) angeführt werden:

- **Kunst:** Stiftung Museion, Südtiroler Künstlerbund, Arge Kunst Museumsgalerie, Kunst Meran im Haus der Sparkasse, Südtiroler Landesmuseum für Kultur- und Landesgeschichte Schloss Tirol usw.



- **Kulturgüter:** verschiedene Sanierungen/Restaurierungen von denkmalgeschützten Objekten sakraler sowie profaner Natur
- **Kulturelle Tätigkeiten:** Südtiroler Sängerbund, Verband der Südt. Musikkapellen, Südt. Volksmusikkreis (insgesamt 150.000 Euro), Verband der Südtiroler Kirchenchöre sowie etablierte Konzert- und Theaterveranstalter – z. B.: Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, Vereinigte Bühnen Bozen, Teatro Cristallo, Teatro Stabile, Meraner Musikwochen (für insgesamt ca. 400.000) – usw. (für die Konzertsaison 2009/2010 wurde eine Förderung im Ausmaß von 250.000,00 Euro für das Haydn-Orchester vorgesehen). In diesen Förderbereich fallen auch Unterstützungen für die Produktion von Kultursendungen die von Landesrelevanz sind und über den lokalen Sender der staatlichen Rundfunkanstalt (RAI) ausgestrahlt werden (ca. 85.000 Euro).
- **Volontariat und wohltätige Organisationen (einschl. Zivilschutz):** Alpenverein, Bergrettung, Hundeschutzstaffeln, Weißes und Rotes Kreuz, Bäuerlicher Notstandsfonds, Freiwillige Arbeitseinsätze, Gefangenenbetreuung, Caritas, Vinzenzverein, Witwenehrung, Schülerheime, Sporthilfe, verschiedene Sozialvereine usw. Gemäß einer Empfehlung des Verwaltungsrates, welche auch vom Stiftungsrat grundsätzlich gebilligt wurde, engagiert sich die Stiftung – im Ausmaß eines jährlich zu definierenden Höchstbetrages (ca. 50.000-100.000 Euro) – auch bei Projekten in Entwicklungsländern. Darüber hinaus wird von Fall zu Fall ein Engagement bei Notstandssituationen außerhalb der Provinzgrenzen nach vorhergehender Prüfung seitens des Verwaltungs- und Stiftungsrates in Erwägung gezogen.

Es sei wiederholt, dass es sich bei den angeführten „wiederkehrenden Antragsstellern“ nur um einige aussagekräftige Beispiele handelt. Es wird hierbei jedoch verständlich, dass der Verwaltungsrat in Ausübung seines Mandates wegen der stets steigenden Zahl von Fördergesuchen die Vergabekriterien verschärfen sowie innerhalb einzelner Förder-Unterbereiche Betragshöchstwerte fixieren muss. Einige aussagekräftige Beispiele angeführt:

- für den **Bereich Musik** (Veranstaltungen und Investitionen) wurden im vorliegenden Tätigkeitsprogramm ein Betrag von ca. 1.100.000 Euro reserviert, wobei 250.000,00 Euro dem Haydnorchester in Bozen sowie ca. 150.000 Euro dem Verband der Südt. Musikkapellen, dem Südt. Volksmusikkreis sowie dem Sängerbund zugesprochen werden;
- für **Theaterveranstaltungen** wurde durchschnittlich ein Betrag zwischen ca. 350-400.000 Euro reserviert;
- die **Volontariats-Zivilschutzorganisationen** (Alpenverein, Bergrettung, Suchhundestaffeln, Weißes und Rotes Kreuz) wurden mit einem Betrag von jährlich ca. 250-300.000 Euro bedacht.



In den Unterbereichen „Theater“, „Zivilschutz“ und „Förderungen für Entwicklungsländer“ wird auf ein beratendes Expertengremium zurückgegriffen, um die Vielzahl der verschiedenen Anfragen qualifiziert zu bewerten. Auch sollte im Bereich „Musikveranstaltungen“ auf ein solches Expertengremium zurückgegriffen werden, um auch die Breitenwirkung sowie die Nachhaltigkeit der Fördermaßnahmen stärker untermauern zu können (z. B.: Europäische Orgelakademie Schloss Goldrain, Meraner Musikwochen, Stiftung Busoni, Bozner Konzertverein, Brixner Initiative für Musik und Kirche, Gustav Mahler Komitee Toblach, Gustav Mahler Jugendorchester, Verein Transart, Jazz Music Promotion usw.).

In Bezug auf die wirtschaftliche Relevanz unserer Förderungen wird festgestellt, dass fast alle unterstützten Maßnahmen eine direkte oder zumindest indirekte Auswirkung auf unser Tätigkeitsgebiet haben.

Nachstehend werden in synthetischer Form all jene Förderprojekte vorgestellt, welche

- a) bereits angelaufen, jedoch noch nicht abgeschlossen sind und dem Bereich „Project Making“ zugeordnet werden;
- b) bereits früher von der Stiftung schwerpunktmäßig gefördert wurden;
- c) über das mehrjährige Tätigkeitsprogramm als neu definierte Projektvorgaben (Denkanstöße) bzw. neue konkret umsetzbare Projekte eingestuft wurden (hier angeführt, sofern sie in den „zulässigen oder vorrangigen Förderbereichen“ eingeordnet werden können)

	Projektbeschreibung (mehrjährige Förderprojekte) Bereich „Project Making“	Träger	Beträge in Tsd. Euro pro Jahr	ursprüngliche Minstdauer
a1)	Erhebung historischer Bibliotheken	Sozialgenossenschaft Bibliogamma	400-450	4 Jahre
a2)	Universitätsbibliothek	Freie Universität Bozen	200	4 Jahre
a3)	versch. Forschungsprojekte	EURAC/TIS/BAC	350-450	3 Jahre



zu a1) Bei diesem Projekt, das im Förderbereich „Kulturgüter“ angesiedelt wird, handelt es sich um ein von der Stiftung bereits seit dem Jahr 1997 federführend begleitetes Projekt, das darauf abzielt, eine elektronische Datenbank über sämtliche historisch wertvollen Buchbestände auf Landesebene zu errichten. Primär werden hierbei die Bibliotheksbestände von Klöstern und größeren kirchlichen Einrichtungen berücksichtigt. So sind derzeit die Bestände von acht Klosterbibliotheken (Kloster Maria Weißenstein, Kloster Muri-Gries, der Lechfeld Bestand, Kapuzinerkloster Mals, Kapuzinerkloster Bozen, Priesterseminar in Brixen, Franziskanerkloster Kaltern, Innichen, Bozen und Brixen und diverse weitere Kleinbestände) erfasst. Gegenwärtig werden die Buchbestände des Deutschen Ordens in Lana erfasst.

Derzeit wird das Projekt über die Sozialgenossenschaft „Bibliogamma“, deren Vorsitzender der Franziskanerpater Dr. Bruno Klammer ist, betreut, wobei im Schnitt zehn Bibliothekare an der Projektumsetzung beteiligt sind.

zu a2) Als die Freie Universität von Bozen aus der Taufe gehoben wurde, übernahm die Stiftung Südtiroler Sparkasse sogleich die Patenschaft für den Aufbau der universitätseigenen Bibliothek. Festgehalten, dass der Neuaufbau einer sich im Wachstum befindlichen Universität mit immer neuen Fachrichtungen mit erheblichen Kosten verbunden ist, kann grundsätzlich festgestellt werden, dass die Bibliothek einen in technologischer Hinsicht sehr fortschrittlichen Zuschnitt hat. Der Bücherverleih erfolgt über ein vollelektronisch gesteuertes Erfassungssystem. Derzeit verfügt die Bibliothek über Buchbestände (einschl. Zeitschriften und E-Medien) für nachstehende Lehrangebote:

- Wirtschaftswissenschaften
- Bildungswissenschaften
- Landwirtschaft, Informatik, Industrietechnik
- Sozialpädagogik
- Design und Fremdsprachen



In Absprache mit der Universitätsführung wird nach wie vor die Möglichkeit zur Einrichtung einer sog. Stiftungsprofessur (Lehrstuhl für Bankenrecht) geprüft. Die bis zu diesem Zeitpunkt für die Universitätsbibliothek eingesetzten Fördergelder könnten teilweise auch hierfür verwendet werden.

	Projektbeschreibung (laufende Förderprojekte) Bereich „Grant Making“	Träger	Beträge in Tsd. Euro pro Jahr
b1)	Denkmalpflege (Bereichsschwerpunkt)	versch. Antragssteller	500-650
b2)	Forschungsbeauftragungen	Universitäten / EURAC / TIS / Schulen / Andere	350-450
b3)	Forschungsprojekte	Europäische Akademie / Universitäten / TIS / Andere	250-350
b4)	Förderprojekt „Aktion Kleinbusse“	Vereine / Organisationen	200-250
b5)	Fördermaßnahmen im Jugend- u. Breitensport	Hochschulen – Sporthilfe – Vereine	300-400

zu b1) Die im Gebiet der Provinz Bozen sehr zahlreich vorhandenen geschichtsträchtigen Schlösser, Burgen und Ruinen, die vielen Kirchenbauten unter Denkmalschutz sowie all die anderen historisch wertvollen Gebäude sowohl im ländlichen als auch im städtischen Bereich haben zur Folge, dass die Stiftung Südtiroler Sparkasse seit ihrem Bestehen stets als großer Förderer von Erhaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen solcher Kulturgüter aufgetreten ist. Vereinzelt hat die Stiftung hierbei neben einem breit gestreuten Mäzenatentum auch Förderschwerpunkte – wie zum Beispiel heuer die Sanierung des Daches des Bozner Doms – gesetzt. Weitere Schwerpunkte in der Förderung – auch für museale Einrichtungen – können und sollten gesetzt werden, da der Erhaltung von Kulturgütern eine maßgebliche Bedeutung zugemessen wird. Für die kommenden Jahre sind verschiedene Sanierungsarbeiten im Bereich Denkmalschutz (Fresken, Dachstuhl, Planungsarbeiten für das Museum der Bergvölker u. ä.) im



Schloss Bruneck, K.G. Bruneck, Eigentum der Stiftung Südtiroler Sparkasse, beabsichtigt. Voraussichtlich werden im Laufe des Jahres 2011 die Sanierungsarbeiten des „Waaghauses“ im Zentrum der Altstadt von Bozen einsetzen. Die Liegenschaft unter den Bozner Lauben wurde im Jahr 2009 von der Gemeinde Bozen käuflich erworben und wird nach den entsprechenden Adaptierungsarbeiten größtenteils (mit Ausnahme des Erdgeschosses) einem gemeinnützigen Projektvorhaben zugeführt. Nicht zuletzt wird darauf hingewiesen, dass derzeit mit der Südtiroler Sparkasse AG Gespräche über den Ankauf einer Immobilie in der Altstadt von Meran geführt werden. Besagte Liegenschaft beherbergt das „Kunsthause Meran“.

zu b2) Im Bereich der Forschungsbeauftragung engagiert sich die Stiftung vor allem dort, wo jungen Südtirolern die Möglichkeit gewährt wird, in universitären Strukturen einen Forschungsauftrag wahrzunehmen. Es handelt sich hierbei um eine Fördermaßnahme, die zumeist universitären Einrichtungen zugutekommt, die außerhalb der Provinzgrenze ihren Sitz haben. Nachdem aber ausschließlich junge Akademiker aus Südtirol unterstützt werden, kommt eine solche Lehr- und Forschungsbeauftragung einem Ausbildungsprozess gleich, der mittelfristig gesehen fast immer eine bedeutende Relevanz für unser Land hat. Es handelt sich hierbei um eine Fördermaßnahme, bei der nicht die Mittelveranlagung, sondern die Auswirkungen des Förderprojektes einen unmittelbaren Bezug zum Tätigkeitsterritorium der Stiftung haben. Im Jahr 2007 wurde an der Europäischen Akademie das Institut für Eiszeitforschung (auch als Institut für die sog. Eismannforschung bezeichnet) eingerichtet. Die Stiftung hat diesbezüglich eine 3-jährige Förderpartnerschaft in Höhe von jährlich 75.000 Euro in Aussicht gestellt. Im Jahr 2009 ist an der EURAC eine Koordinationsstelle für Forschungs-Projekte und Programme für die Jugend unter der Bezeichnung „EURAC-JUNIOR“ errichtet worden, an welcher sich die Stiftung maßgeblich mit Fördergeldern beteiligt hat und dies auch weiterhin tun wird (100.000 Euro).

zu b3) Über die Forschungseinrichtung „Europäische Akademie“ ist die Stiftung Südtiroler Sparkasse auch weiterhin Partner des Forschungsprojektes: „GENOVA“. Dieses Projekt beschäftigt sich mit der medizinisch-genetischen Forschung zur Entwicklung neuer Methoden für die Früherkennung, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten unter Einsatz modernster Informationstechnologien.

Das im Jahr 2006 erstmals geförderte Projekt „Erneuerbare Energien“ und das in der Folge unterstützte Projekt „Institut für



Mumienforschung“ wird als mehrjähriges Förderprojekt eingestuft und im Jahr 2010 erneut unterstützt werden (ca. 75-100.000 Euro pro Jahr).

zu b4) Dem konstant großen Bedarf an Transportfahrzeugen seitens der verschiedensten Jugendvereine, karitativen Einrichtungen sowie von Pflege- und Fürsorgeeinrichtungen soll in Zukunft nur dann entsprochen werden, wenn ausschließlich neue bzw. neuwertige Fahrzeuge oder Kleinbusse erworben werden. Dadurch wird mit Nachdruck unterstrichen, dass dem Sicherheitsaspekt ein sehr hoher Stellenwert zugemessen wird. Das Projekt, das fast ausschließlich gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften zugutekommt, verfolgt darüber hinaus das Ziel, das Gemeinschaftsbewusstsein zu fördern sowie über die Bildung von Fahrgemeinschaften einen Betrag zur Entlastung der Umwelt zu leisten.

zu b5) Im Bereich Volontariat/Fürsorge und insbesondere bei der Vergabe von Fördermitteln für den Jugend- und Breitensport sollte grundsätzlich darauf Wert gelegt werden, dass Wett-, Vergleichskämpfe und Schauveranstaltungen nicht unterstützt werden. Schwerpunkte sollten in diesem Bereich bei der Förderung der Südtiroler Sporthilfe (wegen der besonders sozialen und gemeinnützigen Zielsetzungen dieses Vereins) sowie bei jenen Schuleinrichtungen, die Bildungsschwerpunkte im Bereich des Sportes aufweisen, gesetzt werden (z. B.: Sportoberschule „Claudia von Medici“ Mals, Realgymnasium und Handelsoberschule Sterzing). Bei Unterstützungen von Sportvereinen sollten verstärkt Fördermittel eingesetzt werden, wenn sie der Sicherung und Steigerung von Trainingsqualitäten für Jugendliche dienen. Diesbezüglich wurden seitens des Verwaltungsrates im Laufe des Jahres interne Richtlinien ausgearbeitet (zusammengefasst im „Zusatzformular Sport“, das über das Internet abgerufen werden kann).

Abschließend sei daran erinnert, dass im mehrjährigen Tätigkeitsprogramm der Jahre 2002-2005 nachstehende Projekte definiert wurden. Diese und die neu genannten sollten bis zur Überarbeitung des mehrjährigen Tätigkeitsprogramms weiterhin berücksichtigt werden:



	Förderbereich / Beschreibung	Träger	Mindestdauer
c1)	Umwelt / Naturschutzprojekte, Maßnahmen zur Landschaftspflege sowie Umweltbildung	versch. Träger	1 – 4 Jahre
c2)	Bildung / Projekt zur Begabtenförderung	versch. Körperschaften	1 – 4 Jahre
c3)	Bereichsübergreifend / Vergabe von Förderpreisen	versch. Träger	1 – 4 Jahre
c4)	Sanität und Fürsorge / Aufbau einer Betreuungsstelle für Alzheimer- bzw. Demenz-Patienten (Ausarbeitung einer Studie) Projektstudie & Bau eines Seniorenheims	Sozial- und/oder Hilfsorganisationen Stiftung Südt. Sparkasse	1 – 4 Jahre
c5)	Bildung / Bildungsmaßnahmen im Interesse der Wirtschaft	versch. Träger	1 – 4 Jahre
c6)	Kulturelle Tätigkeiten / Territoriale Schwerpunktgewichtung bei der Förderung von Kulturveranstaltungen	versch. Träger	1 – 4 Jahre
c7)	Volontariat – Beratung, Schulung, Transparenz	Einrichtung der Stiftung versch. Träger	1 – 4 Jahre

zu c1) In Zusammenhang mit Projekten im Bereich „Umwelt“ wird vorausgeschickt, dass die Fördertätigkeit der Stiftung Südtiroler Sparkasse frei von jeglicher Umweltideologie ist. Im Förderbereich „Umwelt“ sollen die Schwerpunkte beim Naturschutz und der Landschaftspflege gesetzt werden; des Weiteren sollen bei der Umweltbildung solche Projekte bevorzugt werden, die eine unmittelbare positive Auswirkung auf das Beziehungssystem Mensch, Natur und Umwelt haben.

Als Beispiele für künftige Förderprojekte können angeführt werden:

- Natur und Landschaftspflege: Renaturierungsprojekte, Errichtung von Lehrbiotopen, Grünraumgestaltung im Siedlungsraum, Heimatpflege, Umweltbaustellen;



- *Umweltbildung: Umweltspiele, Naturerlebniswege, Förderpreis „Kulturlandschaft“, Fotowettbewerbe, National- und Naturparkhäuser, Umweltbildungsinitiativen, Informationskampagnen zu Umweltthemen;*
- *Umweltprojekte: Pilotprojekte im Bereich des technischen Umweltschutzes (Abfallentsorgung auf Schutzhütten, innovative Energieversorgung), Unterstützung der Alpenvereininitiative „Wandern ohne Auto“, Kooperation Landwirtschaft, Tourismus und Alpenvereine, Studie zur Errichtung einer Mobilitätszentrale als Beitrag zur Verkehrsreduzierung;*
- *Sonstiges: Förderung von Forschungsprojekten über den Fachbereich „Alpine Umwelt“ der EURAC, Unterstützung von Umweltschutzorganisationen, Informationskampagnen zu naturverträglichen Trendsportarten usw.*

zu c2) Die Stiftung Südtiroler Sparkasse möchte bei der Bildungsförderung – auch durch den Beschluss, den Bereich als vorrangig zu berücksichtigen – auch mit eigenen Initiativen stärker Akzente setzen und hier insbesondere weiterhin im Bereich der Begabtenförderung entsprechende Initiativen unterstützen.

Neue Förderrichtlinien sorgen darüber hinaus dafür, dass begabte Maturanten auch nach der Abschlussprüfung gefördert werden (z. B.: durch Studienbeihilfen, Forschungsstipendien u. dgl. m.). In Hinblick auf eine Unterstützung von Hochschülern könnte eine Beitragsvergabe für Dissertationen in Betracht gezogen werden. In beiden Fällen sollte – sofern vermehrt Anfragen an die Stiftung gerichtet werden – die Ausarbeitung eines entsprechenden Reglements in Betracht gezogen werden.

Sollte zudem die Begabtenförderung als Dienst für die Allgemeinheit verstanden werden, könnte auch die Möglichkeit eines Aufbaues eines sog. Begabtenförderungszentrums in Betracht gezogen werden, an der die Stiftung maßgeblich beteiligt sein könnte. Im Jahr 2009 wurde zum fünften Mal der Wettbewerb „Leistung belohnen und sichtbar machen“ veranstaltet. Hierbei wurden die 30 besten Oberschulabgänger unter Berücksichtigung der in den Vorjahren erzielten Schulergebnisse prämiert. Die Fortsetzung und Verstärkung dieses erfolgversprechenden Wettbewerbs wird Bestandteil dieser Förderung bleiben.

zu c3) Festgehalten, dass die Stiftung Südtiroler Sparkasse in der Vergangenheit in allen Förderbereichen die verschiedensten Wettbewerbe – einige auch federführend – unterstützt und gefördert hat, sollte eine Arbeitsgruppe abklären, ob es nicht sinnvoll wäre, die diesbezüglichen Fördermittel neu zu bündeln, um sie sodann auf eine konzentrierte Art und Weise zu vergeben. Dabei könnte man über einheitlich gestaltete Ablaufprozeduren eine Reihe von Förderpreisen ausschreiben, die als Bezugspunkt ganz klar



die Stiftung haben. Über die Vereinheitlichung im Bereich der Verwaltungsabläufe sowie der Kommunikationsprozesse könnte man zudem auf entsprechendes „know how“ Dritter zurückgreifen und dadurch den verschiedenen Wettbewerben bzw. Preiskategorien eine absolute Hochwertigkeit zugestehen. Ausgehend von der Zielvorgabe, dass außerordentliche Leistungen und/oder ein besonderer Leistungswille jeweils mit Bezug auf das Interventionsgebiet der Stiftung prämiert werden sollten, könnte für fast alle Förderbereiche der Stiftung Südtiroler Sparkasse (wie z. B.: Musik, Kunst, Architektur, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Umwelt, Denkmalschutz, Sanität und Fürsorge) eine einzigartige Plattform der Preiszuerkennung definiert werden. Mit den noch auszuarbeitenden Wettbewerbsreglements sollte insbesondere die Jugend angesprochen werden.

zu c4) Unter Berücksichtigung der stetig steigenden Zahl von Alzheimer- und Demenz-Patienten, die sowohl in Krankenhäusern, Seniorenheimen als auch im Bereich der eigenen Familie untergebracht und versorgt werden, erscheint es immer dringlicher, ein effizientes Betreuungssystem aufzubauen.

Darüber hinaus wird seit dem Jahr 2004 die Möglichkeit ins Auge gefasst, im Sozialbereich ein größeres Projekt zu realisieren nämlich den Bau eines Seniorenheimes. Hierfür sollten zum einen laufende Budgetmittel verwendet sowie entsprechende Rückstellungen gemacht werden und zum anderen Fördergelder verwendet werden, die in den Vorjahren nicht zugesprochen wurden. Die Gesamtkosten einer solchen Initiative würden sich – ohne Berücksichtigung der Baulandkosten und der Landesfördermittel – auf ca. 10-15.000.000 Euro belaufen. In diesem Zusammenhang könnte auch eine Kooperation mit einem institutionellen Partner (öffentliche oder private Körperschaft/Vereinigung) in Betracht gezogen werden.

zu c5) Mit Hauptaugenmerk auf die wirtschaftliche Entwicklung sollten im Bildungsbereich nachstehende Leitlinien für die Ausarbeitung und Umsetzung von neuen Projekten berücksichtigt werden:

- 1) Schul- und Bildungsveranstaltungen, welche darauf abzielen, die Wirtschaftsgesinnung in Bezug auf die Fundamente unseres Wohlstandes zu heben sowie
- 2) Aufklärungs- und Motivierungs-Offensive, um im Zeitalter der Internationalisierung und des EU-Binnenmarktes die Fremdsprachenkenntnisse sowohl unter der Jugend als auch unter den Beschäftigten zu steigern.



In untergeordneter Weise sowie je nach Verfügbarkeit von Fördermitteln können zudem auch nachstehende drei Bildungsinitiativen unterstützt werden:

- 1) Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von sozialer Kompetenz und Führungswissen im Wirtschaftsleben. Dies könnte über ein eigenes Bildungsprogramm innerhalb der „Sparkassenakademie“ erfolgen; davon unberührt blieben die traditionellen Informationsabende mit Spitzenreferenten.*
- 2) Unterstützung einer Informationskampagne über die Bedeutung und über eine bessere Umsetzung von „Eigeninitiativen im Wirtschaftsbereich“ sowie über Schwierigkeiten bei der gesellschaftlichen Integration von ausländischen Arbeitskräften.*
- 3) Förderung der Ausarbeitung einer Studie, welche das Abwanderungsverhalten junger Südtiroler Akademiker analysiert und gleichzeitig Vorschläge unterbreitet, ein solches zu vermindern bzw. prüft, welche Anreize die Betroffenen zu einer möglichen Heimkehr veranlassen.*

zu c6) Im Bereich der kulturellen Tätigkeiten und insbesondere im Bereich der Musik- und Theaterveranstaltungen sollte das diesbezügliche Engagement der Stiftung erneut hinterfragt sowie gegebenenfalls geordnet und neu gebündelt werden. So wäre es vor allem bei Veranstaltungen, die auf Landesebene als „besonders bedeutend und wertvoll“ eingestuft werden, sinnvoll, verstärkt Förderschwerpunkte zu setzen. Dies könnte – beispielsweise – sowohl für den Meraner Musikwochen Verein, die Stiftung Haydnorchester, die Brixner Initiative für Musik und Kirche, den Verein Transart, Jazz Music Promotion als auch für besondere Kulturveranstaltungen im Bezirk Bozen und auch für das Gustav Mahler Komitee Toblach zutreffen.

Durch solche punktuell gesetzten Schwerpunktförderungen kann und soll der Förderauftrag der Stiftung besser zur Geltung kommen. Davon unberührt bleibt die bereits erwähnte Absicht, eine beratende Fachgruppe bei der Förderung der verschiedenen Konzertaktivitäten hinzuzuziehen sowie die „durchschnittlich reservierten Betragshöchstwerte im Förder-Unterbereich“ nicht zu überschreiten. Auch sollte die Zusammenarbeit mit den Kulturveranstaltern wie dem Südtiroler Kulturinstitut, der Stiftung Stadttheater und Konzerthaus, den Vereinigten Bühnen Bozen, dem Teatro Cristallo, dem Teatro Stabile, dem Kulturverein Brixen, dem Förderkomitee Bruneck, dem Auditorium u. Ä. verstärkt werden.



zu c7) *Es wird in Erinnerung gerufen, dass das Kapitel „Volontariat“ innerhalb des neuen Förderbereiches „Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen“ bereichsübergreifenden Charakter hat und im Zuge einer Mittelbeanspruchung für konkrete Förderprojekte dem gesamten Non-Profit-Bereich zugutekommen soll. Dies vorausgeschickt wurden im entsprechenden Kapitel Fördermittel reserviert, die dem Aufbau eines sog. „zweckdienlichen Unternehmens“ dienen sollten, um im Bereich der Schulung, Beratung sowie Transparenz für den gesamten Non-Profit-Bereich eine angemessene Hilfsleistungs-Struktur aufzubauen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Stiftung im Jahr 2008 einen ansehnlichen Betrag für die Errichtung eines Sozialunternehmens (Impresa sociale) mit dem Namen „Emporio“ zur Verfügung gestellt hat, die als einzigen Tätigkeitszweck den Aufbau einer Einkaufsgenossenschaft für den sog. „Dritten Sektor“ hat.*

Für die bisher aufgezeigten und erörterten – insbesondere für die bereits beschlossenen mehrjährigen – Fördermaßnahmen betraut der Stiftungsrat den Verwaltungsrat mit der Aufgabe, dafür zu sorgen, dass diese – soweit innerhalb der eigenen Amtsdauer sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen möglich und bis zur Ausarbeitung eines mehrjährigen Tätigkeitsprogrammes – konkret umgesetzt werden.

Immer dort, wo es dem besseren Gelingen des Vorhabens dienlich ist, sollen Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Bereichsexperten bestellt und beigezogen sowie Reglements erarbeitet werden, aus denen die Förderkriterien klar hervorgehen.

Sofern die umrissenen Projektvorgaben nicht in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden können, ist dafür zu sorgen, dass zumindest entsprechende Strategie- bzw. Konzeptpapiere erarbeitet werden.

Vor allem in Bezug auf eine konkrete Umsetzung der angeführten Schwerpunktprojekte wird abschließend darauf hingewiesen, dass hierzu verstärkt Zwischen- und Ergebnisberichte von den ausführenden Einrichtungen und Körperschaften angefordert werden sollten, wobei im Bedarfsfall auch eine mit Kosten verbundene Erfolgsüberprüfung über Dritte in Auftrag gegeben werden kann.

E) Allgemeine Kriterien zur Festsetzung und Verwaltung der Fördermittel

Sowohl für die Erstellung des mehrjährigen Tätigkeitsplanes als auch für die Ausarbeitung des Tätigkeitsplanes für das Jahr 2010 mussten in Hinblick auf die Festsetzung von konkret zu reservierenden Fördermitteln sowie bei der Hochrechnung künftiger Ertrags- und Aufwandszahlen bestimmte Kriterien und Richtlinien berücksichtigt werden.



Damit sich das vorliegende Zahlenwerk durch eine bestimmte Beständigkeit auszeichnen kann, war es vielfach erforderlich, die verschiedenen Grundsatzannahmen auch miteinander zu kombinieren.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen finanz- sowie weltpolitisch instabilen Situation, der heute sehr schwer zu interpretierenden internationalen, europäischen sowie nationalen volkswirtschaftlich relevanten Kennzahlen sowie angesichts der extrem volatilen Börsenindizes, der seit August 2007 wegen der Krise im sog. „Suprime-Credit-Market“ turbulenten Finanzmarktsituation mit teils dramatischen Auswirkungen auf den Obligations- und Aktienmarkt wird jede Planvorschau zu einem regelrechten Risikounterfangen.

Nichtsdestotrotz sind die in diesem Dokument angestellten Überlegungen und Berechnungen normativ untermauert, volkswirtschaftlich begründet sowie mathematisch nachvollziehbar und beruhen auf konsolidierten Erfahrungswerten.

Im Einzelnen wurde/n:

- 1. auf Erfahrungswerte zurückgegriffen, diese projiziert sowie interpoliert;*
- 2. die normativen Bestimmungen fiskaltechnischer- sowie bilanztechnischer Natur berücksichtigt bzw. mögliche künftige Veränderungen in Betracht gezogen (*);*
- 3. in Hinblick auf die Kosten- und Ertragsentwicklung sowohl vermögensstrategisch interne als auch volkswirtschaftlich externe Prozesse und Veränderungen berücksichtigt;*
- 4. die Mindest- bzw. Planvorgaben in Bezug auf die reservierten Fördermittel über gebildete bzw. zu bildende Rückstellungen abgesichert;*
- 5. expansive Entwicklungen gegenüber den Mindest- bzw. Planvorgaben nicht aufgrund von Bedürfnissen, sondern nur in der Folge ertragsrelevanter Resultate, die über dem Soll liegen, ermöglicht;*
- 6. bei der Projektion von Wirtschaftsdaten dem Vorsichtsprinzip unbedingte Priorität eingeräumt;*
- 7. die Zielvorgaben möglichst präzise definiert.*

Dies vorausgeschickt, wurde es in Bezug auf die zu reservierenden Fördermittel als grundsätzlich legitime Vorgangsweise erachtet, wenn zum heutigen Zeitpunkt und in Bezug auf das Verwaltungsjahr 2010:



- *in Kenntnis der derzeitigen Renditeentwicklung sowie der voraussichtlichen Verwaltungskosten und vom Gesetzgeber vorgesehenen Rückstellungen,*
- *in Anbetracht der bereits gebildeten Reserven und Rückstellungen für die Stiftungstätigkeit zum 31.12.2008,*
- *in linearer Fortsetzung zu den in den Vorjahren beschlossenen Fördermitteln,*
- *sowie unter Beachtung des Vorsichtsprinzips*

geplant wird, für die Fördertätigkeit im Jahr 2010 einen Betrag von 9.300.000 Euro vorzusehen und diesen in der Abschlussbilanz zum 31.12.2009 rückzustellen.

In diesem Zusammenhang sei auf nachstehende klar definierte Vorgaben an den Verwaltungsrat bei der Verwaltung der reservierten Fördermittel im Verlauf der Jahre hingewiesen:

- 1) *Grundsätzlich müssen die im Verwaltungsjahr 2010 für die vier vorrangigen Förderbereiche festgesetzten Betragssummen genauestens berücksichtigt werden.
Somit sind für die relevanten Förderbereiche die maximal zu vergebenden Beitragssummen bindend vorgegeben. Sollte aufgrund von bestimmten Notwendigkeiten, die sich im Laufe des Verwaltungsjahres ergeben können, ein Überschreiten dieser Planzahlen unumgänglich sein, muss dies entweder vom Stiftungsrat im Zuge der Bilanzgenehmigung begründet ratifiziert werden, oder aber über die festgesetzten Fördermittel für das Folgejahr innerhalb desselben Förderbereiches ausgeglichen werden;*
- 2) *sofern im Bilanzzeitraum die im Verwaltungsjahr für den jeweiligen Förderbereich bestimmten Mittel nicht vollumfänglich für Fördermaßnahmen bestimmt wurden, wird der jeweilige Differenzbetrag allgemein über entsprechende buchhalterische Rückstellungen für die Folgejahre reserviert;*



- 3) *innerhalb der drei vorrangigen sowie der anderen zulässigen Förderbereiche obliegt es dem Verwaltungsrat, je nach Bedarf Gewichtungen sowie Schwerpunkte zu setzen. Somit besteht für den Verwaltungsrat keine bindende Verpflichtung, die im Haushaltsvoranschlag festgeschriebenen Fördersummen einzelnen „Förder-Unterbereichen“ zuzusprechen;*

- 4) *in Hinblick auf bereits gefasste Förderbeschlüsse wird präzisiert, dass es in jenen Fällen, in denen der Beitragsempfänger eine Anfrage um Umwidmung des Beitrages – hauptsächlich wegen Änderungen in Bezug auf den ursprünglichen Fördergegenstand – stellt, dem Präsidium obliegt, diese positiv zu bewerten oder abzulehnen (z. B.: ein Beitrag für ein neues Kirchenfenster wird auch für die Sanierung des Kirchendaches zugestanden – statt Computer für Schüler wird ein Lehrbuch erworben usw.). In jenen Fällen, in denen innerhalb eines relevanten Förderbereiches bereits beschlossene Mittel – aus organisatorischen Gründen oder wegen fehlender/verspäteter Beanspruchung – einem anderen Antragssteller, auch für eine neu definierte Fördermaßnahme, zugesprochen werden, muss der Verwaltungsrat eine Beschlussrichtigstellung vornehmen. Bei gleich gelagerten Fällen, bei denen jedoch eine Umschichtung unter den relevanten Förderbereichen erforderlich wird, muss dies über eine Bilanzkorrektur erfolgen und fällt somit in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates.*

() In den folgenden Abschnitten „Haushaltstechnische Erörterungen und Annahmen“ wird nochmals vertieft auf normative-, bilanz- sowie vermögensrelevante Aspekte eingegangen.*



F) Bilanztechnische Erörterungen und Annahmen

VERMÖGENSVERANLAGUNGEN gemäß Dlgs 153/99, Art. 7	
<i>Beschreibung</i>	<i>Saldo September</i>
Liegenschaften	11.526.270,35
Beteiligung Südtiroler Sparkasse	368.258.803,27
Beteiligung Allgemeines Lagerhaus	1,00
Beteiligung Messe Bozen	118.143,80
Beteiligung Cassa Depositi e Prestiti SpA	5.006.969,99
Fondazione per il Sud	2.125.190,00
Certificati di Credito del Tesoro	10.021.483,87
BTP	10.305.331,02
Aktien	18.924.926,33
Obligationen Ausland	83.796.365,08
Obligationen Südtiroler Sparkasse AG	24.049.000,00
Obligationsanleihe Bca. Popolare Lodi	60.000.000,00
Fds MC2 mobiliare chiuso	705.250,00
Fds immobilare Dolomit	12.500.000,00
Fds Cambria Co-Investment Fund	2.874.873,73
Fds immobilare Geo Ponente	2.500.000,00
Fds F2I - Fondo Ital. Infrastrutture	804.345,66
Fds Total Return-Pictet Global	5.000.000,00
Immobilienfonds Real Venice	3.000.000,00
Obligationsfonds	17.984.210,40
Mischfonds	5.288.810,66
Aktienfonds	10.278.029,85
Hedgefonds	3.966.564,65
Flexible-Fonds	11.233.086,55
Kapitalsparvertrag Euroinvest	55.609.562,71
GPF BF Protection Class 90	13.255.038,42
GPF Total Return Linea Attiva	19.600.027,37
Obligationen Südtiroler Sparkasse AG	10.000.000,00
GPM Investimenti 8a+	8.182.878,96
Fds. Aletti Gestielle	3.398.354,35
Summe	780.313.518,02



Zum besseren Verständnis der angestellten Berechnungen in Zusammenhang mit der Ausarbeitung des vorliegenden Tätigkeitsplanes sei daran erinnert, dass die vom Schatzministerium am 19. April 2001 erlassenen (provisorischen) Richtlinien zur Bilanzerstellung vorsehen, dass:

- a) jeweils über die Abschlussbilanz ein Mindestbetrag zur „Förderung der vorrangigen Interventionsbereiche“ in einem eigens hierfür vorgesehenen Fonds rückgestellt werden muss;
- b) gemäß vorgenannter Richtlinien in derselben Abschlussbilanz weitere „Rückstellungen zur Stabilisierung der Fördertätigkeit“ berücksichtigt werden können.

Sofern dann im Verlauf des darauffolgenden Geschäftsjahres die im Haushaltsvoranschlag zweckbestimmten Fördermittel einzig unter Beanspruchung der bereits gemachten Rückstellungen den verschiedenen Begünstigten zugesprochen werden, wird in der Gewinn- und Verlustrechnung kein entsprechender Aufwandsbetrag ausgewiesen.

Somit wird verständlich, wieso der Tätigkeitsplan für das Jahr 2010 – vor allem in Bezug auf die verfügbaren Fördermittel – neben einer Hochrechnung für das Bezugsjahr eine solche auch für die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2009 ausweisen muss.

Die in den Hochrechnungen für die Abschlussbilanz zum 31.12.2009 sowie 31.12.2010 verwendeten Bilanzierungskriterien wurden dem Richtlinienenerlass des Schatzministeriums vom 19. April 2001 sowie den ministeriellen Richtlinien für die Abschlussbilanzen der Jahre 2001-2008, einschließlich der Bestimmungen des Gesetzesdekretes DL 185/5, umgewandelt in Gesetz Nr. 2 vom 28.01.2009, entnommen. Die diesbezügliche Bilanzstruktur ist deckungsgleich mit jener, die für den Abschluss der letzten Geschäftsjahre verwendet wurde.

In Bezug auf den aufwands- und ertragsrelevanten Teil der beiden Hochrechnungen wird präzisiert, dass:



- a) *im laufenden Geschäftsjahr die von der Südtiroler Sparkasse im Monat Mai 2008 liquidierte Dividende aus unserer Kontrollbeteiligung in Höhe von ca. 12,1 Mio. Euro berücksichtigt wurde; darüber hinaus werden der Stiftung Dividenden aus der Beteiligung an der Cassa Depositi e Prestiti (CDP) zugesprochen, sodass sich der Dividendenanteil aus Finanzveranlagungen auf 12,9 Mio. Euro erhöhen wird;*
- b) *bei den Erträgen aus den Finanzanlagen (einschließlich der kassierten Zinsen) im laufenden Jahr mit einem gegenüber dem Vorjahr besseren Ergebnis zu rechnen sein wird (+8,3 Mio.); in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass wegen der äußerst negativen Entwicklung an den Finanzmärkten im Jahr 2008 die Stiftung erneut – zwar in einem geringeren Ausmaß gegenüber dem Vorjahr (ca. 5 Mio. Euro statt der 10 Mio. Euro im Jahr 2008) – auf die Buchhaltungsbestimmungen gemäß Gesetzesdekret 185/08, umgewandelt in Gesetz Nr. 2 vom 28.01.2009, zurückgreifen wird.*
- c) *in Bezug auf die im Tätigkeitsplan ausgewiesenen Aufwendungen darauf hingewiesen werden muss, dass die Stiftung vermehrt auf eigenes Personal zurückgreift und nur mehr vereinzelt Dienstleistungen über den mit der Südtiroler Sparkasse AG abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag beansprucht.*

Die Stiftung Südtiroler Sparkasse verfügt im Jahr 2009 über nachstehendes Personal:

- *1 Direktor*
- *4 Mitarbeiter im Bereich Sekretariat/ Stiftungsorgane*
- *2 Mitarbeiter im Bereich Förderwesen/Projekt-Controlling/ Kommunikation (*)*
- *2 Mitarbeiter im Bereich Buchhaltung, Rechnungswesen und Finanzcontrolling (**)*

() Die Stiftung beschäftigt derzeit zwei externe Projektarbeiter.*

*(**) Der Bereich Buchhaltung verfügt zudem über einen externen Mitarbeiter.*

Die Zusammensetzung der Stiftungsorgane kann wie folgt dargestellt werden:

- *28 Mitglieder des Stiftungsrates*
- *8 Mitglieder des Verwaltungsrates (einschließlich Präsident und Vizepräsident)*
- *3 Mitglieder des Aufsichtsrates (sowie 2 Ersatzaufsichtsräte)*



- d) *die Stiftung Südtiroler Sparkasse im Laufe der Jahre 2002 und 2003 den Stiftungssitz in der Talfergasse Nr. 18 saniert hat. Die diesbezüglichen Kosten sind aufwandsneutral, da sie bilanztechnisch über eine reine Vermögensumschichtung aktiviert werden; die entsprechenden Abschreibungskosten (einschließlich jener für das Schloss Bruneck) wurden in der G+V Berechnung gebührend berücksichtigt;*
- e) *in Zusammenhang mit den Kriterien zur Vergabe der für das Bezugsjahr reservierten Fördermittel auf den allgemeinen Teil des vorliegenden Berichtes zur Tätigkeitsprogrammierung sowie auf den im Anhang angeführten Kriterienkatalog verwiesen wird.*

Unabhängig von diesen Präzisierungen wird abschließend nochmals daran erinnert, dass der vorliegende Tätigkeitsplan für das Jahr 2010 auf mit Vorsicht ermittelten Planzahlen beruht, die im unmittelbaren Bedarfsfall jedoch angepasst werden können.



G) Die Kosten- und Ertragsvorschau 2009 und 2010

VORSCHAU ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (Beträge in Euro) (*)	31.12.2009	31.12.2010
Dividenden und ähnliche Erträge	12.900.000	6.850.000
* von Gesellschaften, die der Ausübung der Stiftungstätigkeit dienen		
* von anderen Finanzanlagen	12.900.000	6.850.000
* von nicht dem Anlagevermögen zugeordneten Finanzprodukten		
Aktivzinsen und zinsähnliche Erträge	6.700.000	6.500.000
* aus Finanzanlagen	4.630.000	4.950.000
aus nicht dem Anlagevermögen zugeordnete Finanzprodukte	1.700.000	1.500.000
* aus Forderungen und flüssigen Mitteln	370.000	50.000
Nettoaufwertung von nicht dem Anlagevermögen zugeord. Finanzprod.	1.800.000	
Erträge aus dem Handel von nicht dem Anlageverm. zugeord. Finanzprod.	-215.000	
Sonstige Erträge	0	
Aufwendungen	-2.200.000	-2.200.000
* Vergütungen und Spesenrückerstattungen an die Stiftungsorgane	-600.000	
* für das Personal	-500.000	
* für Berater und externe Mitarbeiter	-100.000	
* für Beratung in der Vermögensverwaltung	-40.000	
* Passivzinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-10.000	
* Abschreibungen	-315.000	
* Rückstellungen	-100.000	
* sonstige Aufwendungen	-535.000	
Außerordentliche Erträge	150.000	
Außerordentliche Aufwendungen		
Steuern	-200.000	-100.000
Vorschau zum Überschuss des Geschäftsjahres	18.935.000	11.050.000



VORSCHAU ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (Beträge in Euro) (*)	31.12.2009	31.12.2010
Vorschau zum Überschuss des Geschäftsjahres (Fortsetzung)	18.935.000	11.050.000
Rückstellungen auf die Pflichtrücklage	-3.787.000	-2.210.000
Im Geschäftsjahr beschlossene Fördermaßnahmen	0	0
Rückstellung für den Fonds für ehrenamtliche Tätigkeit	-605.920	-353.600
Rückstellungen für die Stiftungstätigkeit	-11.701.830	-9.535.733
* zur Stabilisierung der Fördertätigkeit	-1.997.883	-
* zur Förderung der vorrangigen Interventionsbereiche (***)	-8.200.000	-8.200.000
* zur Förderung anderer Interventionsbereiche	-1.100.000	-1.100.000
* andere Rückstellungen	-403.947	-235.733
(***) vorgesehener Mindestbetrag		
Rückstellung auf die Rücklage zur Sicherung der Vermögenswerte	-2.840.250	-1.657.500
	-	2.706.833
VORSCHAU ZUM RESTBESTAND DES JAHRESÜBERSCHUSSES	0	0

(***) gemäß Bestimmung Dlgs 153/99 vorgesehener Mindestbetrag: 7.574.000,00

Die Hochrechnung für das Bilanzjahr 2009 wurde unter der Annahme erstellt, dass die Bestimmungen des Gesetzesdekretes Nr. 185/09 erneut zum Tragen kommen. Die nicht erfolgte Abwertung von Anlagefonds im Jahr 2008 (im Ausmaß von 10.886.082,00 Euro) im Sinne des vorgenannten Dekretes reduzierte sich zum Stichtag 26.10.2009 auf ca. 5,4 Mio. Euro.



H) Die Fördermittelzuteilung – Tätigkeitsplan 2010

TÄTIGKEITSPLAN - BUDGET Jahr 2010

(unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzesbestimmungen, der statutarischen Bestimmungen sowie in Fortschreibung der bisherigen Fördertätigkeit)

Beträge in Euro %

FINANZMITTEL AUFGETEILT NACH FÖRDERBEREICHEN

1)	Kunst- und Kulturförderung ⁽¹⁾	3.880.000	41,7%
2)	Wissenschafts- und Technologieforschung ⁽¹⁾	1.290.000	13,9%
3)	Erziehung, Unterricht und Ausbildung ⁽¹⁾	1.030.000	11,1%
4)	Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen ⁽¹⁾	2.000.000	21,5%
5)	Andere Förderbereiche ⁽²⁾	1.100.000	11,8%
FÖRDERMITTEL INSGESAMT (*)		9.300.000	100%

(*) über die Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2008 bereit zu stellen

(1) vorrangige Förderbereiche

(2) andere vom Gesetz vorgesehene Förderbereiche



ad 1) *Kunst- und Kulturförderung (1)* 3.880.000

A) <i>Kunst</i>	350.000
B) <i>Kulturgüter</i>	1.500.000
C) <i>Erhaltung und Aufwertung kultureller Tätigkeit</i>	1.930.000
D) <i>Sonstiges</i>	100.000

ad 2) *Wissenschafts- und Technologieforschung (1)* 1.290.000

A) <i>Forschungsprojekte</i>	550.000
B) <i>Lehr- und Forschungstätigkeit</i>	150.000
C) <i>Universität (Bibliothek und andere)</i>	280.000
D) <i>Tagungen</i>	160.000
E) <i>Dokumentationen/Publicationen</i>	75.000
F) <i>Sonstiges</i>	75.000



ad 3) *Erziehung, Unterricht und Ausbildung*

1.030.000

A) <i>Jugendarbeit und Ausbildungsprogramme für Jugendliche</i>	210.000
B) <i>Erziehung, Unterricht und Ausbildung, Ankauf von Lehrbüchern</i>	150.000
D) <i>Stipendien</i>	125.000
E) <i>Stiftungsprojekte im Bereich Unterricht und Bildung</i>	300.000
F) <i>Dokumentationen/Publikationen</i>	75.000
G) <i>Schulsport</i>	100.000
H) <i>Sonstiges</i>	70.000

ad 4) *Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen (1)*

2.000.000

A) <i>Volontariat</i>	350.000
B) <i>Fürsorge /Sozialprojekte</i>	1.200.000
C) <i>Projekte für das Volontariatswesen</i>	150.000
E) <i>Sozialprojekt der Stiftung Südtiroler Sparkasse</i>	200.000
F) <i>Sonstiges</i>	100.000

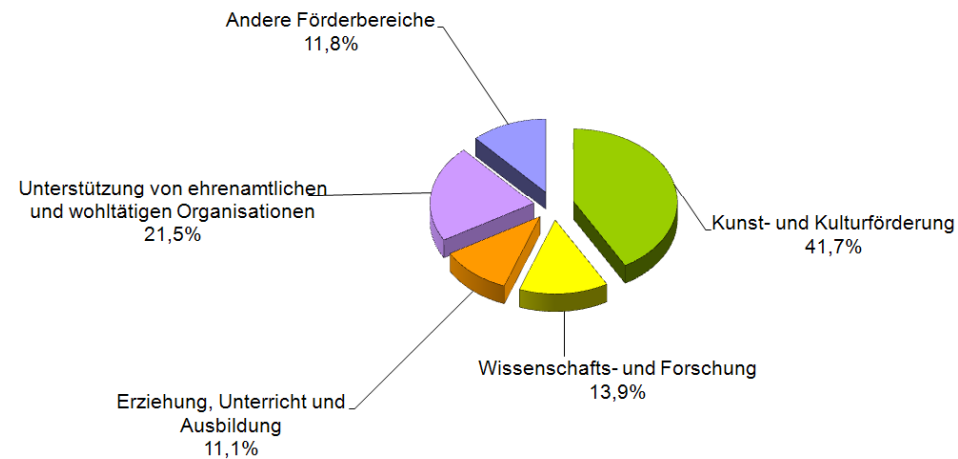


ad 5) Andere Förderbereiche (2)

1.100.000

C) Seniorenbetreuung	230.000
D) Verbraucherschutz	40.000
E) Zivilschutz	120.000
F) Öffentliche Gesundheit	60.000
G) Sport	430.000
H) Umweltschutz und Umweltqualität/Lebensqualität	180.000
I) Sonstiges	40.000

AUFTEILUNG DER FÖRDERMITTEL - TÄTIGKEITSPLAN/BUDGET 2010
(in Bezug auf die Förderbereiche)





I) Schlussbemerkungen

Mit Art. 4 des Gesetzdekretes Nr. 143 vom 24. Juni 2003, geändert mit Konvertierungsgesetz Nr. 212 vom 1. August 2003 wurde die Pflicht zur Abgabe der Kontrollbeteiligung für jene Bankenstiftungen aufgehoben, welche ein Nettovermögen von nicht mehr als 200 Mio. Euro bzw. ihren Tätigkeitssitz in Regionen mit Sonderstatut haben. Somit besteht für die Stiftung Südtiroler Sparkasse ab diesem Datum keine Notwendigkeit, die Kontrollbeteiligung an der Südtiroler Sparkasse zu veräußern. Zum heutigen Datum besitzt die Stiftung Südtiroler Sparkasse – nachdem im Monat Februar/März des Jahres 2008 5% des Aktienkapitals an der Südtiroler Sparkasse AG an das Streuaktionariat veräußert wurden – 58,81% der Südtiroler Sparkasse AG.

In Zusammenhang mit der geänderten Gesetzeslage zum Bankenstiftungswesen wird in Hinblick auf die Vermögensveranlagung hingewiesen, dass es das mit Gesetz Nr. 212 vom 1. August 2003 geänderte gesetzesvertretende Dekret Nr. 153 vom 17. Mai 1999 den Bankenstiftungen nun ermöglicht, einen Anteil von max. 10% ihres Vermögens in Liegenschaften zu veranlagen, welche nicht dem Stiftungszweck dienlich sind. Ebenso dürfen die Stiftungen u. A. auch Liegenschaften oder Mobiliar erwerben, welche keine angemessene Rendite erzielen, sofern es sich um solche mit historischem Wert handelt und der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich sind (Art. 3 bis des DLGs 153/99). Diesbezüglich und in Hinblick auf die im Artikel 5 des Ministerialgesetzes vom 18. Mai 2004 festgeschriebene Bestimmung wird festgehalten, dass die Stiftung Südtiroler Sparkasse am 1. Dezember 2004 von der Diözese Bozen-Brixen das Schloss Bruneck käuflich erworben hat; die Schlossliegenschaft wurde in der Folge über einen gesonderten Leihvertrag für die Dauer von 30 Jahren der Gemeinde Bruneck für kulturelle Projekte zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2009 hat die Stiftung von der Gemeinde Bozen das in der Altstadt gelegene „Waaghaus“, in welchem der historische Sitz der Sparkasse angesiedelt war, käuflich erworben: Die Liegenschaft unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen zum Denkmalschutz. Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass derzeit Gespräche mit der Südtiroler Sparkasse AG geführt werden, welche darauf abzielen, eine Liegenschaft in der Altstadt von Meran zu erwerben, in welcher das „Kunsthhaus-Meran“ angesiedelt ist.



J. Anhang

Vorgaben zur Fördermittelvergabe / Kriterienkatalog

Es wird vorausgeschickt, dass Artikel 4) ⁽¹⁾ des derzeit gültigen Statutes der Stiftung Südtiroler Sparkasse Nachfolgendes bestimmt:

Art. 4 (Gegenstand, Zwecke und Interventionssektoren)

Ihre eigene Tradition und historischen Interessen fortführend, konzentriert die Stiftung ihre Tätigkeit hauptsächlich auf das Gebiet der Provinz Bozen. Sofern es der Verwaltungsrat für erforderlich erachtet, kann die Tätigkeit der Stiftung – unter Berücksichtigung der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien – auch auf andere Gebiete, sowohl im Inland als auch im Ausland, ausgedehnt werden.

Die Stiftung hat keine Gewinnabsichten und verfolgt ausschließlich Ziele gemeinnütziger Art und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Bei der Verfolgung der Ziele gemeinnütziger Art konzentriert die Stiftung ihre Tätigkeit auf die Sektoren Kunst, Erhaltung und Aufwertung von Kulturgütern und kulturellen Tätigkeiten sowie der Umwelt, Bildung, wissenschaftlichen Forschung, Sanität und Fürsorge zugunsten benachteiligter Gesellschaftskategorien.

Die Stiftung kann, gemäß den vom Stiftungsrat am geeignetsten erachteten Maßnahmen und gemäß den formulierten programmatischen Richtlinien, Initiativen zur Förderung der Wirtschaft im Einzugsgebiet, auch unter Berücksichtigung von zukunftsorientierten Initiativen sowie zur Förderung von Sport- und Freizeitveranstaltungen einleiten oder daran teilnehmen.⁽¹⁾

Um ihre Tätigkeit noch wirksamer zu gestalten und den Erfordernissen des Einzugsgebietes auf organische Weise zu entsprechen, kann die Stiftung, nach Festlegung mehrjähriger aber zeitlich abgegrenzter Programme, Maßnahmen zugunsten von einem oder mehreren der oben erwähnten Sektoren ergreifen, wobei die von Mal zu Mal voraussichtlich verfügbaren Mittel sowie die geplanten Interventionen anderer im zuständigen Einzugsgebiet tätigen Körperschaften oder Institutionen zu berücksichtigen sind.

(1) Im Sinne des Art. 11 des Gesetzes Nr. 448/01 wird Artikel 4) des Statutes in Bezug auf die Förderbereiche sowie die diesbezügliche Auswahl und Setzung der Schwerpunkte entsprechend abgeändert.

Unabhängig von dieser Bestimmung wird festgehalten, dass die angewandten Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln jederzeit über einen gesonderten Gremienbeschluss oder aber über die Verabschiedung neuer Regelwerke anders geregelt und gestaltet werden können. Die nachstehend aufgezeigten Kriterien beruhen hauptsächlich auf dem „Förderreglement“, welches im Sinne des Art. 5 der sog. „Direttiva Dini“ vom 18.11.1994 erarbeitet wurde und nach Genehmigung am 7. Dezember 1995 von der Autonomen Region Trentino Südtirol am 27. Dezember 1995 im Amtsblatt der Region veröffentlicht wurde.



Die wesentlichen Bestimmungen dieses Förderreglements wurden in Zusammenarbeit mit der vom Stiftungsrat eingesetzten Programmkommission überarbeitet und den neuen Bedürfnissen angepasst. Nachstehend werden diese im Sinne von vorerst verbindlichen Kriterien für die Zuweisung von Fördermitteln wiedergegeben:

1. Zweck

Innerhalb der vom Statut im Art. 4⁽¹⁾ vorgesehenen Förderbereiche unterstützt die Stiftung Südtiroler Sparkasse Initiativen Dritter und entwickelt, fördert und lanciert im selben Rahmen und gemäß den vom Stiftungsrat verabschiedeten Mehrjahres-Tätigkeitsplan – jeweils selbst oder über Dritte – Maßnahmen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung.

Die zukunftsorientierte Valorisierung des menschlichen Kapitals in allen gesellschaftlichen Bereichen und die Erhaltung und Schaffung von bleibenden Werten auch ethischer Natur haben Vorrang.

Zur Finanzierung des Stiftungszweckes strebt die Stiftung die Sicherung und Mehrung des Stiftungsvermögens und die Optimierung seines Ertrages an.

2. Tätigkeitsgebiet und Förderbereiche

Gemäß Art. 4⁽¹⁾ des Statutes konzentriert die Stiftung ihre Tätigkeit hauptsächlich auf das Gebiet der Provinz Bozen und beschränkt – im Sinne des Beschlusses des Stiftungsrates vom 11. Oktober 2002 – ihre Fördermaßnahmen schwerpunktmäßig auf nachstehende 3 Förderbereiche:

1. Kunst- und Kulturförderung
2. Wissenschafts- und Technologieforschung
3. Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen

wobei im Sinne des Art. 11 des Gesetzes 448/01 darüber hinaus, derzeit auch die nachstehenden nachrangige Förderbereiche berücksichtigt werden können:

- 1) Die Familie und ihre traditionellen Werte
- 2) Jugendarbeit und Ausbildungsprogramme für Jugendliche
- 3) Erziehung, Unterricht und Ausbildung, Ankauf von Lehrbüchern für Schulen



- 4) Religion und Spiritualität
- 5) Seniorenbetreuung
- 6) Bürgerrechte
- 7) Kriminalitätsvorbeugung und öffentliche Sicherheit
- 8) Qualitätssicherung bei Lebensmitteln und Qualitätslandwirtschaft
- 9) Lokale Entwicklungsprogramme und Wohnbauförderung
- 10) Verbraucherschutz
- 11) Zivilschutz
- 12) Öffentliche Gesundheit
- 13) Vorsorgemedizin und Rehabilitation
- 14) Sport
- 15) Suchtprävention und soziale Rehabilitation von Suchtkranken
- 16) Psychische und psychiatrische Krankheiten und Störungen
- 17) Umweltschutz und Umweltqualität/Lebensqualität

Bei der Vergabe von Fördermitteln berücksichtigt die Stiftung nachstehende Grundprinzipien:

1. es werden keine Gewinnabsichten verfolgt;
2. es werden Ziele gemeinnütziger Art verfolgt;
3. es wird die wirtschaftliche Entwicklung gefördert;

In Bezug auf das Tätigkeitsgebiet wird präzisiert, dass die Fördermaßnahmen und nicht die diesbezügliche Mittelzuteilung eine territoriale Relevanz haben muss. Unbeschadet davon wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass es der Stiftung freisteht, bei dringenden Notfällen – vor allem im Bereich der menschlichen Solidarität – die vorgenannten Einschränkungen nicht zu berücksichtigen.

3. Kriterien

Um Initiativen und Programme auf die Stiftungszwecke abzustimmen gelten folgende allgemeine Kriterien, die aus Projekten klar ableitbar sein müssen, auch um sie mit alternativen Vorhaben zu vergleichen:



- a) Bedeutung für das gesellschaftliche Umfeld, in dem die Stiftung wirkt (gesellschaftliche Relevanz);
- b) Wirksamkeit in Bezug auf den spezifischen Zweck im Allgemeinen (Effektivität);
- c) Angemessenheit der vorhersehbaren Ergebnisse in Bezug auf den veranschlagten finanziellen Aufwand (Kosten/Nutzen);
- d) subsidiär zur öffentlichen Hand;
- e) zeitlich überschaubare Projekte;
- f) bei der Vergabe von Fördermitteln, müssen die örtlichen Gegebenheiten (Einzugsgebiete) sowie die drei im Lande lebenden Sprachgruppen angemessene Berücksichtigung finden;

Innerhalb der jeweiligen Förderbereiche und dort hauptsächlich für bestimmte Unterbereiche ist es vielfach erforderlich, dass der Verwaltungsrat aufgrund von spezifischen Bedürfnissen sowie unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten – ad hoc – Detailregelungen für die Vergabe von Fördermitteln erstellt. In der praktischen Umsetzung der Stiftungstätigkeit hat sich eine solche Handhabung bereits bewährt bzw. ist für weitere Unterbereiche in Ausarbeitung; hierzu führen wir beispielsweise an:

1. Im Bereich Kunst soll in Hinblick auf den Eigenerwerb darauf Acht gelegt werden, dass hauptsächlich solche Werke angekauft werden, welche in thematischer Hinsicht einen Bezug zum Fördergebiet haben und sich im Ausland befinden bzw. ein hohes Potential für einen möglichen Abverkauf beinhalten;
2. Im Bereich Literatur sollen grundsätzlich nur jene Publikationen mit Druckkostenbeiträgen bedacht werden, die einen unmittelbaren Bezug zum Land haben, in wissenschaftlicher Hinsicht für die Bevölkerung wertvoll sind und bedingt durch die begrenzten Marktgegebenheiten nur veröffentlicht werden, sofern entsprechende Fördermittel vorhanden sind;
3. Bei der Förderung von Baumaßnahmen, die im Bereich der Denkmalpflege anzusiedeln sind, ist es Voraussetzung, dass sämtliche hierfür erforderliche behördlichen Genehmigungen vorhanden sind. Des Weiteren sollte vor allem bei größeren Maßnahmen im Bereich der Denkmalpflege eine begutachtende Kommunikationsebene mit dem Landesdenkmalamt angestrebt werden. Bei der Erhaltung von Kulturgütern die sich in Privatbesitz befinden, sollte eine Vergabe von Fördermitteln nur dann in Betracht gezogen werden, wenn zu diesen über gesonderte Abmachungen und Konventionen (mit Gemeinden oder Kulturträgervereinen) eine klar geregelte Zugänglichkeit für die Allgemeinheit garantiert wird;
4. Für eine sinnvollere als auch qualifiziertere Aufteilung von reservierten Fördermitteln in den verschiedenen Unterbereichen – wie z. B.: Zivilschutz, Theater, Literatur und Musik – kann der Verwaltungsrat jederzeit die Bestellung von beratenden „ad hoc Kommissionen“ in Erwägung ziehen. Bei der Vergabe von Fördermitteln für Kulturveranstaltungen sollte den Organisatoren zur Auflage gemacht werden, einen angemessenen Freikartenbestand zugunsten



benachteiligter Gesellschaftskategorien zu reservieren. Unabhängig davon sollten Kulturveranstaltungen in Bezug auf ihre Resonanz und Nachhaltigkeit verstärkt hinterfragt und geprüft werden;

5. Kulturprojekte die darauf abzielen, die ladinischen Sprache zu fördern sowie die Identität dieser kleinsten Sprachgruppe auf Landesebene zu verstärken, werden bevorzugt berücksichtigt;
6. Im „nachrangigen Förderbereich Umweltschutz und Umweltqualität/Lebensqualität“ sollten jene Projekte bevorzugt gefördert werden, die nachstehende Eigenschaften aufweisen:
 - Projekte mit Modell- oder Pilotcharakter, die andere – auch institutionelle Träger – zur Fortsetzung oder Nachahmung anregen;
 - Projekte, die sich auf die Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft nachhaltig auswirken;
 - Projekte zur nachhaltigen Nutzung von Natur und Landschaft, mit integrativem Ansatz sowie Synergien zwischen Landwirtschaft, Tourismus und Landschaftsschutz;
 - Projekte und Vorhaben im vorsorglichen Natur- und Umweltschutz;
 - Projekte, die in der Umweltbildung ein zeitgemäßes Umweltverständnis vermitteln und die Jugend als vorrangige Zielgruppe ansprechen;
 - Sensibilisierung und Versachlichung von (lokalen) aktuellen Umweltproblemen;
 - umsetzungsorientierte Umweltforschung.

4. Vergleichbarkeit und Bewertung

In Bezug auf die Vergleichbarkeit und Bewertung der verschiedenen Förderansuchen und unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien sollten jene Maßnahmen eine vorrangige Berücksichtigung finden, welche nachstehende Eigenschaften aufweisen:

1. vernünftiges sowie vertretbares Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen
2. innovativ, vorbild- und beispielhaft
3. nachhaltig
4. stiftungsinterne Anregung (dies sowohl im Grant- als auch im Project-Making-Bereich)
5. Mobilisierung von Drittmitteln (²)
6. rasche sowie konkrete Umsetzbarkeit



7. förderbereichsübergreifend
8. breiten- und öffentlichkeitswirksam (sofern es sich nicht um die Bereiche Fürsorge und Sanität handelt)

Für die Bewertung von Vorhaben erheblicher Größenordnung kann die Stiftung auch Gutachten externer Fachleute verlangen.

(²) Bei der Vergabe von Fördermitteln soll auch darauf geachtet werden, dass der Beitrag der Stiftung eine zusätzliche Mittelbeschaffung herausfordert, fördert sowie vereinfacht; dies sowohl in Bezug auf die öffentliche Hand, als auch auf anderen Körperschaften und Einrichtungen, aber insbesondere auf Privatpersonen und Unternehmen. Hierzu sei noch angemerkt, dass die Stiftung grundsätzlich als sog. „Grant-Making-Stiftung“ auftritt und fast ausschließlich nur Teilfinanzierungen zuspricht. Eine vollumfängliche Förderung von Projekten erfolgt nur dort, wo aufgrund von programmatischen Vorgaben seitens des Stiftungsrates Schwerpunkte gesetzt werden sollen; anderenfalls muss es sich um Initiativen handeln, die in einem Höchstmaß alle vorgenannten Kriterien erfüllen.

5. Zugelassene Gesuchsteller

Es können alle wie immer gearteten Vereine, Verbände, Komitees, Stiftungen usw. Anträge um Unterstützung an die Stiftung stellen. Die persönliche Integrität der Verantwortungsträger bzw. der Antragsteller und die Transparenz der Führung der jeweiligen Tätigkeit müssen gegeben sein.

Bei der Gewichtung der Förderansuchen, wird jenen Antragsstellern eine bedingte Bevorzugung zugestanden, die im Non-Profit-Bereich angesiedelt sind und sich dort insbesondere dem Volontariatsgedanken verschrieben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat im Bedarfsfall auch Gesuchsteller wie z. B. öffentliche Körperschaften, Privatpersonen usw. unterstützen kann. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass obwohl vor allem im Förderbereich Sanität und Fürsorge vielfach Anfragen, direkt von Privatpersonen an die Stiftung gerichtet werden, diese auch in Hinkunft keine Berücksichtigung finden sollen, da in Dringlichkeitsfällen diese über – von der Stiftung geförderte – karitative Organisationen oder Einrichtungen einer Betreuung zugeführt werden können; dadurch soll vermieden werden, dass die für eine solche Betreuung nicht ausgerichtete einfache Verwaltungsstruktur der Stiftung, nicht zur Anlaufstelle für einzelne private Bittsteller wird.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die statutarische Beschränkung des Tätigkeitsbereiches der Stiftung auf die Provinz Bozen nicht die Vergabe der Fördermittel einschränkt sondern sich auch auf die Auswirkung/Bedeutung (Relevanz) der Fördermaßnahme bezieht. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind Maßnahmen der überregionalen Solidarität zugunsten benachteiligter Gesellschaftskategorien (z. B.: Umweltkatastrophen, Hungersnöte, Unfälle u. dgl. m.);



6. Vorgaben bei der Vergabe von Fördermitteln und Termine

In der Annahme sowie in der Begutachtung von Ansuchen um Fördermittel, sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass:

1. das Formularwesen einfach, verständlich sowie ein einheitliches Erscheinungsbild hat;
2. jedes Ansuchen eine einfache Projektbeschreibung aufweist, einen Kostenvoranschlag beinhaltet und mit einem Finanzierungsplan – unter Angabe der verschiedenen Quellen zur Mittelbeschaffung – versehen wird;
3. bei mehrjährigen Projekten oder aber bei solchen, die in einem größeren Umfang (z. B.: über 25.000 Euro) gefördert werden, sollte jeweils vor Auszahlung der Fördersumme ein Ergebnisbericht angefordert werden;
4. ohne zeitliche Beschränkungen, jederzeit Förderansuchen an die Stiftung gerichtet werden können, wobei bereichsbezogen die diesbezügliche Bewertung in gebündelter Form zu zeitlich genau vorgegebenen Terminen erfolgen kann.



Gremienmitglieder (Stiftungsrat / Verwaltungs- und Aufsichtsrat)

Die Mitglieder des Stiftungsrates ⁽¹⁾

<i>Franz ALBER, Meran – Merano</i>	<i>Renzo PEDEVILLA, Meran – Merano</i>
<i>Martha AMBACH, Kaltern – Caldaro</i>	<i>Marco PELLIZZARI, Brunico – Bruneck</i>
<i>Walter AMORT, Brixen – Bressanone</i>	<i>Udo PERKMANN, Lana – Lana</i>
<i>Ingeborg BAUER-POLO, Bozen – Bolzano</i>	<i>Josef PRAMSTALLER, Latsch – Laces</i>
<i>Silvia BOLZONI, Bozen – Bolzano</i>	<i>Walter REICHEGGER, Bruneck – Brunico</i>
<i>Marjan CESCUTTI, Bozen – Bolzano</i>	<i>Aurelio REPETTO, Bozen – Bolzano</i>
<i>Gunther ERHART, Meran – Merano</i>	<i>Gernot RÖSSLER, Bozen – Bolzano</i>
<i>Giuliano GOBBETTI, Bozen – Bolzano</i>	<i>Johanna SCARTEZZINI PLASINGER, Bozen – Bolzano</i>
<i>Benedikt GRAMM, Bozen – Bolzano</i>	<i>Dieter SCHRAMM, Bruneck – Brunico</i>
<i>Eva GRATL, Bozen – Bolzano</i>	<i>Helmut STAMPFER, Völs am Schlern – Fiè allo Sciliar</i>
<i>Heinrich HUBER, Enneberg – S. Vigilio di Marebbe</i>	<i>Walter STIFTER, Bozen – Bolzano</i>
<i>Simona, KETTMEIR-ALTICHERI, Bozen – Bolzano</i>	<i>Hansjörg VIERTLER, Toblach – Dobbiaco</i>
<i>Ugo MARRA, Meran – Merano</i>	<i>Ferdinand WILLEIT, Bozen – Bolzano</i>
<i>Igor MARZOLA, Wolkenstein – Selva Val Gardena</i>	<i>Hubert ZWICK, Meran – Merano</i>



Die Mitglieder des Verwaltungsrates ⁽¹⁾

Präsident/Presidente Gerhard BRANDSTÄTTER, Bozen – Bolzano

Vizepräsident/Vicepresidente Andrea ZEPPA, Meran – Merano

Marialetizia RAGAGLIA, Bozen – Bolzano

Franz Alois DEMETZ, St. Christina – S. Cristina

Alfred GUARRIELLO, Bruneck – Brunico

Johann KRAPF, Klausen – Chiusa

Christof OBERRAUCH, Bozen – Bolzano

Karl Franz PICHLER, Algund – Lagundo

Die Mitglieder des Aufsichtsrates ⁽¹⁾

Präsident/Presidente Rudolf STOCKER, Auer – Ora

Alfred BAUMGARTNER, Bruneck – Brunico

Alessandro PODINI, Bozen – Bolzano

Ersatzaufsichtsräte

Georg PRAST, Bozen – Bolzano

Aurelio ORFANELLI, Meran – Merano

(*) Stand 27. Oktober 2009